

Einladung

zur 40. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
am Mittwoch, den 10. Juni 2020 um 15.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 39. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 13. Mai 2020 um 15.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses
- öffentlicher Teil -
3. Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung, Aufstellung und Betrieb eines Ausgabeterminals für Personalausweise und Reisepässe
(Drucks. Nr. 0967/2020)
4. Antrag der Fraktion Die FRAKTION: Wohlstand retten – Schluss mit Mittelmaß!
(Drucks. Nr. 1104/2020)
5. Abschluss von Zuwendungsverträgen mit den vereinsgetragenen Einrichtungen der Stadtteilkulturarbeit
(Drucks. Nr. 3286/2019 mit 7 Anlagen) - bereits übersandt -

Zu diesem Punkt sind eingeladen:

**Bezirksbürgermeister Grunenberg, Stadtbezirksrat
Bothfeld-Vahrenheide
Bezirksbürgermeister Hofmann, Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld
Bezirksbürgermeister Dickneite, Stadtbezirksrat Misburg-Anderten
Bezirksbürgermeister Rödel, Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode
Bezirksbürgermeister Pollähne, Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
Bezirksbürgermeisterin Kellner, Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel
Bezirksbürgermeister Markurth, Stadtbezirksrat Ricklingen
Bezirksbürgermeister Grube, Stadtbezirksrat Linden-Limmer
Bezirksbürgermeister Göbel, Stadtbezirksrat
Ahlem-Badenstedt-Davenstedt
Bezirksbürgermeisterin Geschke, Stadtbezirksrat Nord
Bezirksbürgermeister Grunenberg, Stadtbezirksrat
Bothfeld-Vahrenheide
Bezirksbürgermeister Dickneite, Stadtbezirksrat Misburg-Anderten**

- 5.1. Änderungsantrag des Stadtbezirksrats Misburg-Anderten zur DS-Nr. 3286/2019: Abschluss von Zuwendungsverträgen mit den vereinsgetragenen Einrichtungen der Stadtteilkulturarbeit (Drucks. Nr. 3286/2019 E1 mit 1 Anlage) - bereits übersandt -
6. Naturnahe Umgestaltung und Verlegung der Wietze und Entwicklung einer Auenlandschaft mit Wald im Landschaftsraum Fuhrbleek, Isernhagen-Süd (Drucks. Nr. 0743/2020 mit 3 Anlagen)
- Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeister Grunenberg, Stadtbezirksrat
Bothfeld-Vahrenheide**
7. Entgelte im Rettungsdienst (Drucks. Nr. 0846/2020 mit 3 Anlagen)
8. Elterngeldähnliche Sonderleistung für Pflegeeltern (Drucks. Nr. 1045/2020 mit 2 Anlagen)
9. Digitalisierung des Bauaktenarchivs (Drucks. Nr. 1085/2020)
10. hanova WOHNEN GmbH – Gewinnverwendung 2019 (Drucks. Nr. 1199/2020)
11. Bericht des Dezernenten
- 11.1. Finanzbericht für den Monat Mai 2020 (Stand 02.06.2020) (Informationsdrucks. Nr. /2020 mit 2 Anlagen) - Tischvorlage -
- 11.2. Sonstiges

Onay

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

über die 40. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
am Mittwoch, den 10. Juni 2020 im Ratssaal des Rathauses

Beginn 15.00 Uhr
Ende 16.00 Uhr

Anwesende:

Ratsmitglieder:

Ratsfrau Zaman	(SPD)	- Vorsitzende -
Ratsfrau Falke	(LINKE & PIRATEN)	
Ratsherr Bingemer	(FDP)	
Ratsherr Borstelmann	(CDU)	- in Vertretung für Rats Herrn Wiechert -
Ratsherr Dr. Gardemin	(Bündnis 90/Die Grünen)	- in Vertretung für Beigeordnete Markowis -
Ratsherr Gast	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsfrau Kastning	(SPD)	
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)	
Ratsherr Pohl	(CDU)	
Beigeordneter Seidel	(CDU)	- in Vertretung für Beigeordnete Seitz -

entschuldigt fehlte Rats Herr Jacobs (AfD)

Grundmandatsträger:

Rats Herr Förste	(Die FRAKTION)
Rats Herr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:

Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe	(Dez. II)
Herr Heidenbluth	(20)
Herr Rohrberg	(37)
Herr Münch	(18.4)
Herr Dr. Kielhorn	(37.4)
Frau Brehmer	(51.2)
Herr Erdmann	(57.2)
Frau Lowack	(18.34)
Herr Dassow	(20.11)
Frau Dahms	(67.70)
Frau Kraus	(68.13)

Herr Janßen	(GPR)
Herr Hupe	(PR/II)
Frau Allner	(20.11) - Ausschussbetreuung und Protokoll -

Presse:

Vera König	(NP)
------------	------

Tagesordnung:

- I. ÖFFENTLICHER TEIL
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 39. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 13. Mai 2020 um 15.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses
- öffentlicher Teil -
3. Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung, Aufstellung und Betrieb eines Ausgabeterminals für Personalausweise und Reisepässe
(Drucks. Nr. 0967/2020)
4. Antrag der Fraktion Die FRAKTION: Wohlstand retten – Schluss mit Mittelmaß!
(Drucks. Nr. 1104/2020)
5. Abschluss von Zuwendungsverträgen mit den vereinsgetragenen Einrichtungen der Stadtteilkulturarbeit
(Drucks. Nr. 3286/2019 mit 7 Anlagen)

- 5.1. Änderungsantrag des Stadtbezirksrats Misburg-Anderten zur DS-Nr. 3286/2019: Abschluss von Zuwendungsverträgen mit den vereinsgetragenen Einrichtungen der Stadtteilkulturarbeit (Drucks. Nr. 3286/2019 E1 mit 1 Anlage)
- 6. Naturnahe Umgestaltung und Verlegung der Wietze und Entwicklung einer Auenlandschaft mit Wald im Landschaftsraum Fuhrbleek, Isernhagen-Süd (Drucks. Nr. 0743/2020 mit 3 Anlagen)
- 7. Entgelte im Rettungsdienst (Drucks. Nr. 0846/2020 mit 3 Anlagen)
- 8. Elterngeldähnliche Sonderleistung für Pflegeeltern (Drucks. Nr. 1045/2020 mit 2 Anlagen)
- 9. Digitalisierung des Bauaktenarchivs (Drucks. Nr. 1085/2020)
- 9.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1085/2020: Digitalisierung des Bauaktenarchivs (Drucks. Nr. 1311/2020)
- 10. hanova WOHNEN GmbH – Gewinnverwendung 2019 (Drucks. Nr. 1199/2020)
- 11. Bericht des Dezernenten
- 11.1. Finanzbericht für den Monat Mai 2020 (Stand 02.06.2020) (Informationsdrucks. Nr. 1308/2020 mit 2 Anlagen) - Tischvorlage -
- 11.2. Sonstiges

II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

.....

I. ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ausschussvorsitzende Ratsfrau Zaman eröffnete die 40. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, und stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Zustellung der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Ratsherr Dr. Menge regte an, TOP 9 einschließlich des aktuell eingebrachten Änderungsantrages der CDU-Fraktion (heutige Tischvorlage Drucks. Nr. 1311/2020) formal zu behandeln, unabhängig davon, dass die Ursprungsdrucksache im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss von der CDU in die Fraktion gezogen worden sei.

Weitere Anmerkungen zur Tagesordnung gab es nicht.

TOP 2.

Genehmigung des Protokolls über die 39. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 13. Mai 2020 um 15.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses - öffentlicher Teil -

Einstimmig

TOP 3.

Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung, Aufstellung und Betrieb eines Ausgabeterminals für Personalausweise und Reisepässe (Drucks. Nr. 0967/2020)

Ratsfrau Kastning erklärte, die SPD-Fraktion sei heute in diesem Gremium hierzu beschlussfähig - auch, wenn sie diesen Antrag im Organisations- und Personalausschuss zunächst in die Fraktion gezogen habe.

Ratsherr Wruck äußerte leichte Bedenken, er habe angesichts des beantragten Vorhabens leichte Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz persönlicher Daten.

Ratsherr Gast konstatierte, dass hier im ersten Schritt lediglich ein Prüfauftrag an die Verwaltung ergehen würde.

Beigeordneter Seidel stellte daraufhin den Antrag der CDU-Fraktion vor und begründete ihn. Derzeit gebe es verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung eines solchen neuartigen

Verfahrens. Erstes Ziel sei hierbei ein verbesserter Kundenservice und nicht die Frage, ob hiermit möglicherweise auch eine Entlastung der hier tätigen Mitarbeiter*innen einherginge.

Ratsherr Bingemer pflichtete diesen Ausführungen bei. Die FDP-Fraktion gehe davon aus, dass dieser Prüfauftrag zu einem positiven Ergebnis führen werde.

Ratsherr Förste fügte hinzu, dass die Gefahr der Fälschung von Ausweisdokumenten bzw. ein betrügerischer Umgang mit diesen Papieren immer bestehen werde.

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit der Einrichtung, Aufstellung und des Betriebs eines Ausgabeterminals für die Ausgabe von Personalausweisen, Reisepässen und anderen Dokumenten zu prüfen.

Den Bürgerinnen und Bürgern der Landeshauptstadt Hannover wird damit eine 24-Stunden-Abholung ihrer Dokumente, ohne die Bindung an die Öffnungszeiten der Bürgerbüros ermöglicht.

10 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

Die anschließenden TOP's 4 - 9 wurden ohne weitergehenden Austausch abgestimmt bzw. TOP 9 formal behandelt.

TOP 4.

**Antrag der Fraktion Die FRAKTION: Wohlstand retten – Schluss mit Mittelmaß!
(Drucks. Nr. 1104/2020)**

Antrag, zu beschließen:

Die Verwaltung der LHH wird damit beauftragt, eine Quote von mindestens 20% für sog. "Luxuswohnungen" einzuführen, sowie einen Anforderungskatalog für Luxuswohnungen zu erstellen, der die förderbare Ausstattung beschreibt und mindestens enthalten muss:

- Freistehende Badewanne
- Dachterrasse/Balkon ab 10 qm
- Zweitüriger Kühlschrank mit integriertem Eiswürfelpender
- Mindestens zwei Bäder plus Gäste-WC
- Tiefgaragenstellplatz (SUV-geeignet)
- Eingangsbereich/Concierge + Goldenes Buch (vegane Option ohne Ledereinband)
- Mindestens 2 Kronleuchter
- Raumhöhe 3,5 m oder mehr
- Bodenheizung
- Sauna
- Begehbarer Kleiderschrank
- Marmor (Boden, Säulen o.Ä.)
- Fiji Wasserspender

Fällt die Quote für Luxuswohnungen in Mehrfamilienhäusern unter 20 %, so müssen Wohnungen durch gezielte Fördermaßnahmen gemäß des Anforderungskataloges aufgewertet werden.

Haushalten mit einem Einkommensminimum von 1 Mio. Euro brutto pro Jahr (Definition Friedrich Merz) ist ein Luxuswohnungspflichtschein auszustellen; sie dürfen dann ausschließlich in Luxuswohnungen wohnhaft sein. Das Einkommensminimum schließt das Erschleichen einer Luxuswohnung durch den Mittelstand aus.

0 Stimmen dafür, 10 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 5.

Abschluss von Zuwendungsverträgen mit den vereinsgetragenen Einrichtungen der Stadtteilkulturarbeit

(Drucks. Nr. 3286/2019 mit 7 Anlagen)

Antrag,

auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates für die Stärkung der vereinsgetragenen Einrichtungen der Stadtteilkulturarbeit dem Abschluss von grundsätzlich vierjährigen Zuwendungsverträgen zuzustimmen.

Im Einzelnen entfallen auf:

1. Bürgergemeinschaft Roderbruch e.V.
2019/2020 je 244.655,94 € und 2021/2022 je 253.173,58 €, gesamt 995.660 €,
2. Hainhölzer Kulturgemeinschaft e.V.
2019/2020 je 244.917 € und 2021/2022 je 252.829 €, gesamt 995.492 €,
3. Kulturgemeinschaft Hannover-West e.V. €
2019/2020 je 197.428 € und 2021/2022 je 203.844 €, gesamt 802.544 €,
4. Stadtteilinitiative Vahrenheide e.V.
2019/2020 je 205.625 € und 2021/2022 je 212.444 €, gesamt 836.138 €,
5. Förderverein Kulturtreff Bothfeld e.V.
2019/2020 je 169.818 € und 2021/2022 je 176.530 €, gesamt 692.696 €,
6. Kulturbüro Südstadt e.V.
2019/2020 je 159.725 € und 2021/2022 je 169.070 €, gesamt 657.590 €,
7. Kulturgemeinschaft Vinnhorst e.V.
2019: 32.443 €, 2020: 33.126 €, 2021: 33.366 und 2022: 33.487 €,
gesamt 132.422 €,
8. Kulturinitiative Döhren-Wülfel-Mittelfeld e.V.
2019: 82.972 €, 2020: 84.909 €, 2021: 85.589 und 2022: 85.933 €,
gesamt 339.403 €,
9. Kulturtreff Kastanienhof Limmer e.V.
2019: 70.975 €, 2020: 72.774 €, 2021: 73.404 und 2022: 73.724 €,
gesamt 290.877 €,

10. Kulturgemeinschaft Wettbergen e.V.
2019: 70.975 € und 2020: 72.445 €, gesamt 143.420 €,
11. Bürgerverein Kleefeld e.V.
2019: 145.950 €, 2020: 148.984 €, 2021: 150.052 € und 2022: 150.590 €,
gesamt 595.577 €,
12. Bürgergemeinschaft Wülferode e.V.
2019: 5.750 €, 2020: 5.794 €, 2021: 5.810 € und 2022: 5.817 € gesamt 23.171 €,
13. Freunde Andertens e.V.
2019: 2.972 € und 2020: 3.015 €, gesamt 5.987 €.

Einstimmig

TOP 5.1.

**Änderungsantrag des Stadtbezirksrats Misburg-Anderten zur DS-Nr. 3286/2019:
Abschluss von Zuwendungsverträgen mit den vereinsgetragenen Einrichtungen der
Stadtteilkulturarbeit
(Drucks. Nr. 3286/2019 E1 mit 1 Anlage)**

Antrag,

die Änderungsempfehlung des Stadtbezirksrats Misburg-Anderten aus der Drucks. Nr. 15-0648/2020 zur Drucks. Nr. 3286/2019 abzulehnen.

Einstimmig

TOP 6.

**Naturnahe Umgestaltung und Verlegung der Wietze und Entwicklung einer
Auenlandschaft mit Wald im Landschaftsraum Fuhrbleek, Isernhagen-Süd
(Drucks. Nr. 0743/2020 mit 3 Anlagen)**

Antrag,

1. Der naturnahen Umgestaltung und Verlegung der Wietze und der Entwicklung einer Auenlandschaft mit Wald im Landschaftsraum „Fuhrbleek“ laut beiliegendem Entwurf sowie dem Baubeginn zuzustimmen.
 - Anhörungsrecht des Stadtbezirksrates gemäß § 94 NkomVG in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover
2. Der Mittelfreigabe für die Entwicklung einer Auenlandschaft mit Wald zuzustimmen.

Einstimmig

TOP 7.

**Entgelte im Rettungsdienst
(Drucks. Nr. 0846/2020 mit 3 Anlagen)**

Antrag,

1. der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung mit den Kostenträgern für den Rettungsdienst zuzustimmen.

Einstimmig

**TOP 8.
Elterngeldähnliche Sonderleistung für Pflegeeltern
(Drucks. Nr. 1045/2020 mit 2 Anlagen)**

Antrag,

zu beschließen, dass Pflegeeltern ab dem 01.06.2020 im ersten Aufnahmejahr eine elterngeldähnliche Leistung beanspruchen können, um einen Ausgleich zu schaffen für einen zeitweisen Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung und Erziehung eines Pflegekindes.

Die Umsetzung erfolgt zunächst befristet als Modellprojekt für zwei Jahre und entfällt, sobald eine Gesetzesänderung des Bundes erfolgt, die den Bezug von Elterngeld oder einer elterngeldähnlichen Leistung durch Pflegeeltern regelt.

Einstimmig

**TOP 9.
Digitalisierung des Bauaktenarchivs
(Drucks. Nr. 1085/2020)**

Antrag,

1. Das Bauaktenarchiv der Bauordnung durch ersetzendes Scannen vollständig zu digitalisieren
2. Die Digitalisierung im Scan-on-demand Verfahren nach Durchführung eines Vergabeverfahrens von einem externen Dienstleister durchführen zu lassen

formal behandelt

**TOP 9.1.
Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1085/2020: Digitalisierung des Bauaktenarchivs
(Drucks. Nr. 1311/2020)**

Antrag

Der Antragstext wird wie folgt **geändert**:

Antrag,

1. Das Bauaktenarchiv der Bauordnung durch ersetzendes Scannen vollständig zu digitalisieren
2. Die Digitalisierung im Scan-on-demand Verfahren nach Durchführung eines Vergabeverfahrens von einem externen Dienstleister **in spätestens fünf Jahren** durchführen zu lassen

Die entsprechend zu erwartenden Kosten sind in der Drucksache anzupassen.

formal behandelt

TOP 10.

**hanova WOHNEN GmbH – Gewinnverwendung 2019
(Drucks. Nr. 1199/2020)**

Ratsherr Pohl erinnerte an den zur vergangenen Sitzung vorgelegten Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion. Die CDU-Fraktion werde die Vorlage der Verwaltung folglich ablehnen.

Ratsherr Dr. Menge konstatierte, die SPD-Fraktion hingegen werde dem Verwaltungsvorschlag gerne folgen.

Ratsfrau Falke sagte, die Gruppe werde dagegen stimmen, während Ratsherr Gast erklärte, sich der Auffassung der SPD anschließen zu wollen.

Antrag,

den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der hanova WOHNEN GmbH anzuweisen,

- der Ausschüttung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 6.803.471,94 € sowie
- der Auflösung der Gewinnrücklagen in Höhe von 3.831.399,16 € zum Zwecke der Ausschüttung

und somit einer Gesamtausschüttung in Höhe von 10.634.871,10 € an die Gesellschafterinnen, die sich entsprechend der Beteiligungsverhältnisse auf die Gesellschafterinnen (90 % Landeshauptstadt Hannover, 10 % Sparkasse Hannover) verteilt, zuzustimmen.

6 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 11.

Bericht des Dezernenten

**11.1. Finanzbericht für den Monat Mai 2020 (Stand 02.06.2020)
(Informationsdrucks. Nr. 1308/2020 mit 2 Anlagen) - Tischvorlage -**

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe stellte einfürend angesichts des aktuellen Monatsberichts fest, dass sich mit diesem der Trend aus dem Vormonat weiter manifestiere.

Die massiv nach unten zu korrigierenden Erträge aus den Gewerbesteuererträgen seien nicht das einzige Loch; auch der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer werde um 45 Mio. € niedriger ausfallen sowie der Anteil an der Umsatzsteuer um 13. Mio.€. Zuweisungen vom Bund, Land und der Region würden ebenfalls sinken. Erträge aus städtischen Beteiligungen seien um ca. 13 Mio. € nach unten zu korrigieren. Auf der anderen Seite stiegen gleichzeitig die Aufwendungen, beispielsweise für die Corona-Hilfspakete der Stadt, Schutzausrüstungen oder die Anmietung von Gebäuden.

Zu dem regulären Finanzbericht für den Monat Mai komme die Verwaltung ferner mit der neuen Anlage 2 zur Informationsdrucksache Nr. 1308/2020 ihrer Berichtspflicht nach, die mit dem Beschluss über den Nachtragshaushalt von der Politik eingefordert worden war.

Beigeordneter Seidel erkundigte sich, ob über den Sommer im Zuge gewisser Lockerungen im Umgang mit der Pandemie möglicherweise eine leichte Entspannung der Situation zu erwarten sei.

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe entgegnete, dass es keinerlei Anzeichen für signifikante Änderungen im Hinblick auf den Einbruch insbesondere bei der Gewerbesteuer gebe.

11.2. Sonstiges

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe berichtete weiter, dass die Kommunalaufsicht mit gestrigem Datum die Nachtragshaushaltssatzung genehmigt habe.

Darüber hinaus liege nun das Corona-Konjunkturpaket der Bundesregierung vor - nach seiner Einschätzung aus kommunaler Sicht ein sehr erfreuliches Ergebnis; er sei von diesem außerordentlich positiv überrascht.

Dadurch sei nun auf kommunaler Ebene eine allgemeine Erleichterung in der derzeit sehr angespannten Gemengelage zu verzeichnen.

Noch unklar sei allerdings gegenwärtig das konkrete Verfahren der sachgemäßen Verteilung der Mittel auf die Kommunen sowie der Schlüssel für die Kompensation des Gewerbesteuerausfalls.

Als zudem entlastendes Moment sei die Kostenübernahme für Unterkünfte durch den Bund prozentual angehoben worden, von alt 40% auf neu 75 %.

Dennoch sei auf jeden Fall auf ganzer Linie weiterhin höchste Achtsamkeit geboten, da auch dieses Konjunkturpaket mitnichten alle gegenwärtigen Sorgen überflüssig mache.

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe beendete seinen heutigen Bericht mit informativen Ausführungen zum Thema "Re-Start" der Bürgerämter.

Ausschussvorsitzende Ratsfrau Zaman schloss den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung um 15.55 Uhr.

Für die Niederschrift

gez. Dr. von der Ohe

Stadtkämmerer

gez. Allner

Ausschussbetreuerin

II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

.....

Ausschussvorsitzende Ratsfrau Zaman schloss die 40. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung um 16:00 Uhr.

Für die Niederschrift

gez. Dr. von der Ohe

Stadtkämmerer

gez. Allner

Ausschussbetreuerin

In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen
und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung



CDU RATSFRAKTION
HANNOVER

Antrag gem. § 10 der Geschäftsordnung des
Rates der Landeshauptstadt Hannover

Einrichtung, Aufstellung und Betrieb eines Ausgabeterminals für Personalausweise und Reisepässe

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit der Einrichtung, Aufstellung und des Betriebs eines Ausgabeterminals für die Ausgabe von Personalausweisen, Reisepässen und anderen Dokumenten zu prüfen.

Den Bürgerinnen und Bürgern der Landeshauptstadt Hannover wird damit eine 24-Stunden-Abholung ihrer Dokumente, ohne die Bindung an die Öffnungszeiten der Bürgerbüros ermöglicht.

Begründung:

Die aktuelle Situation hat einmal mehr die Schwachstellen der Landeshauptstadt im Bereich Digitalisierung und Bürgerservice zu Tage treten lassen. Kundenorientierung und in diesem Zusammenhang Unabhängigkeit von starren Öffnungszeiten sind hier besonders ausbaufähig. Ein erster Schritt auf einem weiten Weg könnte hier die Etablierung eines Ausgabeterminals für Ausweisdokumente sein.

Seine Funktionsweise lässt sich mit der einer Paketstation vergleichen: Bei Antragstellung im Bürgerbüro entscheidet sich der Bürger für die Abholung seines Ausweisdokuments am Ausgabeterminal. Daraufhin wird sein Datensatz, bestehend aus Name, Geburtsdatum, Fingerabdruck und Kontaktdaten mit Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse, in einem webbasierten System gespeichert. Wenn die Ausweisdokumente von der Bundesdruckerei beim Bürgerbüro eintreffen, legen die Mitarbeitenden sie zu zweit – im Vier-Augen-Prinzip – in das Terminal.

Mit dem Schließen der Fachtür wird automatisch eine SMS oder E-Mail an den Antragsteller

versendet. Diese Nachricht informiert ihn darüber, dass der Ausweis im Terminal liegt. Außerdem enthält sie einen PIN-Code.

Ab dem Versenden der Nachricht liegen die Dokumente für sieben Kalendertage im Ausgabeterminal bereit. Nach diesem Zeitpunkt werden der Fingerabdruck und alle anderen personenbezogenen Daten gelöscht.

Bei der Abholung gibt der Antragsteller zunächst den PIN-Code ein. Anschließend wird er zum Einlesen des Fingerabdrucks aufgefordert. Nach erfolgreichem Abgleich der Daten öffnet sich das Fach, in dem das Dokument liegt.

Ein entsprechendes Verfahren wurde erfolgreich als Pilotprojekt in Ludwigsburg getestet und soll dort nun fest etabliert werden.

Die Kosten im mittleren sechsstelligen Bereich erscheinen im Hinblick auf den Komfort für Bürgerinnen und Bürger überschaubar.



Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover, den 20. Mai 2020

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Antrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zur

Wohlstand retten – Schluss mit Mittelmaß!

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung der LHH wird damit beauftragt, eine Quote von mindestens 20% für sog. "Luxuswohnungen" einzuführen, sowie einen Anforderungskatalog für Luxuswohnungen zu erstellen, der die förderbare Ausstattung beschreibt und mindestens enthalten muss:

- Freistehende Badewanne
- Dachterrasse/Balkon ab 10 qm
- Zweitüriger Kühlschrank mit integriertem Eiswürfelpender
- Mindestens zwei Bäder plus Gäste-WC
- Tiefgaragenstellplatz (SUV-geeignet)
- Eingangsbereich/Concierge + Goldenes Buch (vegane Option ohne Ledereinband)
- Mindestens 2 Kronleuchter
- Raumhöhe 3,5 m oder mehr
- Bodenheizung
- Sauna
- Begehbarer Kleiderschrank
- Marmor (Boden, Säulen o.Ä.)
- Fiji Wasserspender

Fällt die Quote für Luxuswohnungen in Mehrfamilienhäusern unter 20 %, so müssen Wohnungen durch gezielte Fördermaßnahmen gemäß des Anforderungskataloges aufgewertet werden.

Haushalten mit einem Einkommensminimum von 1 Mio. Euro brutto pro Jahr (Definition Friedrich Merz) ist ein Luxuswohnungspflichtschein auszustellen; sie dürfen dann ausschließlich in Luxuswohnungen wohnhaft sein. Das Einkommensminimum schließt das Erschleichen einer Luxuswohnung durch den Mittelstand aus.

Begründung:

Die Entscheidung der Landeshauptstadt Hannover, die Schaffung bezahlbaren Wohnraums zu fördern um auch die Durchmischung sicherzustellen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Es ist jedoch zu beachten, dass nicht gleichzeitig luxuriöser Wohnraum verdrängt werden darf.

Die Einführung einer Luxuswohnungsquote stellt daher sicher, dass genügend Wohnungen den Anforderungen von Leistungsträger*innen unserer Stadt entsprechen und dient als adäquates Mittel zur Überprüfung der Wirksamkeit der Luxurisierung des Wohnraumes.

Mit einem gezielten Förderprogramm für die Sanierung potenzieller Luxuswohnungen soll einerseits eine gesunde Durchmischung der Wohnlandschaft erreicht werden, andererseits wird Wohnungsbaugesellschaften die Gegenfinanzierung von Sozialwohnungen erheblich erleichtert und auch diese Erfüllungsquote gesichert.

Der Häufung von Luxuswohnungen ausschließlich in wenigen kleinen Stadtteilen (wie z. B. Zooviertel, Waldhausen) soll entgegengewirkt werden. Städtische Immobilien müssen konkurrenzfähig mit renditesüchtigen Investmentgesellschaften und Bauunternehmungen mit überhöhten Renditeerwartungen bleiben. Zudem soll es möglich sein in jedem Stadtteil seinen Luxus ausleben zu können.

Julian Klippert
Fraktionsvorsitzender

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide
In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld
In den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten
In den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel
In den Stadtbezirksrat Ricklingen
In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer
In den Stadtbezirksrat Ahlem-Badenstedt-Davenstedt
In den Stadtbezirksrat Nord
In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 3286/2019

Anzahl der Anlagen 7

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Abschluss von Zuwendungsverträgen mit den vereinsgetragenen Einrichtungen der Stadtteilkulturarbeit

Antrag,

auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates für die Stärkung der vereinsgetragenen Einrichtungen der Stadtteilkulturarbeit dem Abschluss von grundsätzlich vierjährigen Zuwendungsverträgen zuzustimmen.

Im Einzelnen entfallen auf:

1. Bürgergemeinschaft Roderbruch e.V.
2019/2020 je 244.655,94 € und 2021/2022 je 253.173,58 €, gesamt 995.660 €,
2. Hainhölzer Kulturgemeinschaft e.V.
2019/2020 je 244.917 € und 2021/2022 je 252.829 €, gesamt 995.492 €,
3. Kulturgemeinschaft Hannover-West e.V. €
2019/2020 je 197.428 € und 2021/2022 je 203.844 €, gesamt 802.544 €,

4. Stadtteilinitiative Vahrenheide e.V.
2019/2020 je 205.625 € und 2021/2022 je 212.444 €, gesamt 836.138 €,
5. Förderverein Kulturtreff Bothfeld e.V.
2019/2020 je 169.818 € und 2021/2022 je 176.530 €, gesamt 692.696 €,
6. Kulturbüro Südstadt e.V.
2019/2020 je 159.725 € und 2021/2022 je 169.070 €, gesamt 657.590 €,
7. Kulturgemeinschaft Vinnhorst e.V.
2019: 32.443 €, 2020: 33.126 €, 2021: 33.366 und 2022: 33.487 €,
gesamt 132.422 €,
8. Kulturinitiative Döhren-Wülfel-Mittelfeld e.V.
2019: 82.972 €, 2020: 84.909 €, 2021: 85.589 und 2022: 85.933 €,
gesamt 339.403 €,
9. Kulturtreff Kastanienhof Limmer e.V.
2019: 70.975 €, 2020: 72.774 €, 2021: 73.404 und 2022: 73.724 €,
gesamt 290.877 €,
10. Kulturgemeinschaft Wettbergen e.V.
2019: 70.975 € und 2020: 72.445 €, gesamt 143.420 €,
11. Bürgerverein Kleefeld e.V.
2019: 145.950 €, 2020: 148.984 €, 2021: 150.052 € und 2022: 150.590 €,
gesamt 595.577 €,
12. Bürgergemeinschaft Wülferode e.V.
2019: 5.750 €, 2020: 5.794 €, 2021: 5.810 € und 2022: 5.817 € gesamt 23.171 €,
13. Freunde Andertens e.V.
2019: 2.972 € und 2020: 3.015 €, gesamt 5.987 €.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die vereinsgetragenen Einrichtungen der Stadtteilkulturarbeit bieten sowohl Kultur- und Bildungsangebote für alle als auch nach entsprechender Bedarfseinschätzung der jeweiligen Vereine gruppenspezifische Angebote an.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 41 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 41

Angaben pro Jahr

Produkt 27304 Bildungsnetzwerke

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen		
Privatrechtl. Entgelte	389.405,00	Transferaufwendungen	1.634.206,00
		Saldo ordentliches Ergebnis	-1.244.801,00

Die Haushaltsmittel stehen für die Jahre 2019/20 im Teilhaushalt 41 zur Verfügung. Für 2021/22 werden die Mittel verwaltungsseitig als Zuwendungsdynamisierung/-erhöhung berücksichtigt und in den Haushalt eingestellt. Die Kostentabelle weist die Beträge für das Jahr 2019 aus. Die Auswirkungen auf die einzelnen Haushaltsjahre ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Drucksache. Bei den in der Kostentabelle genannten Entgelten handelt es sich um die vertraglich vereinbarten Mietzahlungen der Vereine für die städtischen Liegenschaften, in denen die Stadtteilkultureinrichtungen betrieben werden.

Begründung des Antrages

A. Rückblick:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hatte erstmals im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 mit der Drucksache Nr. H - 0119/2015 beschlossen, dass mit einigen Kulturtreffs mehrjährige Zuwendungsverträge abgeschlossen werden sollen, um den Verwaltungsaufwand sowohl bei den Vereinen, als auch bei der Verwaltung zu verringern. Darüber hinaus sollten Zielvereinbarungen getroffen werden, die die Angebotsqualität und –vielfalt der Kulturtreffs langfristig planbarer machen.

Das Arbeiten mit mehrjährigen Zuwendungsverträge wurde –nach Beschluss von Zuwendungsverträgen im Rat- in den Jahren 2016 bis 2018 mit 6 vereinsgetragenen Stadtteilkultureinrichtungen erprobt (Roderbruch, Hainholz, Vahrenheide, Plantage, Bothfeld, Nordstadt).

Das Verfahren hat sich sowohl aus Sicht der Verwaltung als auch aller Vereine bewährt, da sich –wie vom Rat vermutet- der Verwaltungsaufwand durch die Festlegung für mehrere Jahre verringert hat und den Vereinen eine langfristige Planung von Aktivitäten für die Vereine erst ermöglicht wurde.

Insbesondere die Sicherheit, über einen längeren Zeitraum verbindlich planen zu können, in Verbindung mit der Möglichkeit eines flexibleren Mitteleinsatzes gibt die Chance, auch längerfristige Aktivitäten anzugehen und auch für Schwerpunkte oder einmalige Sonderaktionen Mittel anzusparen.

Die klaren Vereinbarungen des Vertrages führten zur Schärfung des Bewusstseins hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen Kulturverwaltung und Verein. Die Zusammenarbeit der Vertragspartner konzentrierte sich stärker als früher auf die grundsätzlichen Fragen der Arbeit. Dies wird von beiden Seiten als sinnvoller Schritt der Professionalisierung angesehen.

Zur Fokussierung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen städtischen und vereinsgetragenen Einrichtungen im Aufgabenfeld Stadtteilkultur hat auch die (noch nicht in Gänze abgeschlossene) Umsetzung der Empfehlungen der Kulturpolitischen Gesellschaft aus dem Jahr 2015 (siehe Drucks. Nr. 0331/2015) wesentlich beigetragen.

So wurden im Verlauf der letzten vier Jahre z.B. unter Beteiligung der Vereine Fortbildungsbedarfe für Mitarbeitende und ehrenamtliche Vorstände ermittelt und mit Hilfe der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur realisiert. 2018 und 2019 wurde in Begleitung der hannoverschen Identitätsstiftung gemeinsam mit den städtischen und nichtstädtischen Stadtteilkultureinrichtungen der an die Begutachtung der Kulturpolitischen Gesellschaft anschließende Entwicklungsprozess „Stadtteilkultur im Wandel“ durchgeführt. Zwischenzeitlich sind daraus u.a. neue Angebotsformate (z.B. Blind Date Kultur) entstanden, die sehr gut angenommen werden.

Weitere Zukunftsfragen der vereinsgetragenen Stadtteilkultureinrichtungen werden 2020 auf einer bereits verabredeten Tagung bearbeitet werden. Hierzu wird im Verlauf des Jahres 2020 berichtet werden.

B. Die Jahre 2019 – 2022:

Mit der Drucks. Nr. H- 0418/2019 hat der Rat die Verwaltung zum einen beauftragt, für alle vereinsgetragenen Stadtteilkultureinrichtungen Zuwendungsverträge über eine Laufzeit von 4 Jahren abzuschließen.

Zum anderen hat der Rat für alle vereinsgetragenen Stadtteilkultureinrichtungen 100.000 € zusätzlich dauerhaft in den Haushaltsplan beschlossen, die für eine programmatische Weiterentwicklung verwendet werden sollten. Die Arbeit der Vereine sollte damit gestärkt, die Programme weiterentwickelt und zusätzliche Angebote für neue oder unterrepräsentierte Zielgruppen geschaffen werden.

Die Vereine haben nach Beschluss des Haushaltsplans 2019/2020 von der Verwaltung Gelegenheit erhalten, zu den zusätzlich vom Rat beschlossenen Zuwendungsmitteln Planungen vorzulegen. Mit allen Vereinen sind anschließend mehrere Gespräche geführt worden. Ziel der Verwaltung war, mit den verfügbaren Mitteln möglichst viele der Entwicklungswünsche der Vereine zu erfüllen, aber auch möglichst für vier Jahre eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung aller Einrichtungen zu gewährleisten.

Die vereinsgetragenen Stadtteilkultureinrichtungen sind unterschiedlich in Entstehungsgeschichte, Raumgröße, Personalausstattung und Programmangebot. Sie sind aber alle zuverlässig von ehrenamtlichen Vorständen getragen und der zentrale Anlaufpunkt in ihren Stadtteilen für Einwohner*innen und viele dezentrale Akteure.

Alle Vereine haben letztlich in den Gesprächen Verständnis für die Begrenztheit der verfügbaren Haushaltsmittel und für die Bedürfnisse der übrigen Vereine entwickelt, so dass nach einigen Verhandlungsrunden die mit dieser Drucksache vorgelegte

Mittelverteilung als einvernehmlich bezeichnet werden kann.

Für alle Vereine wird durch die langfristige mit dieser Drucksache vorgeschlagene institutionelle Festbetragsfinanzierung möglich, dass neben der Absicherung der absolut fixen Personal- und Sachkosten auch **kleine, aber verlässliche Gestaltungsspielräume** für die Beteiligung an einrichtungsübergreifenden Aktivitäten und für einrichtungsspezifische Aktivitäten im Stadtteil gegeben sind. Eine Festlegung der Vereine auf bestimmte Zusatzaktivitäten ist nicht erforderlich und wird vertraglich nicht vorgegeben.

Alle Vereine werden sich jedoch an der **gemeinsamen Weiterentwicklung und Erprobung neuer Formate** im Rahmen des „Im Wandel sein“ – Prozesses der städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen beteiligen und legen großen Wert darauf, weiterhin aktiver Bestandteil des Netzwerks von Stadtteilkultureinrichtungen zu sein. Als beispielhafte neuere Aktivitäten veranstalten mehrere Einrichtungen, z.B. das Kulturbüro Südstadt und der Kulturtreff Bothfeld im kommenden Jahr „Blind dates“; der Kulturtreff Plantage und der Kulturtreff Vahrenheide planen Angebote im öffentlichen Raum und der Kulturtreff Kleefeld möchte Erfahrungen mit mehrsprachigen Angeboten sammeln.

Mit jedem Verein wird ein **Zuwendungsvertrag** abgeschlossen, der dem Muster entspricht, das dieser Drucksache als Anlage beigefügt ist. Ausschließlich aus Gründen der Nachhaltigkeit und Lesefreundlichkeit wird auf das Beifügen jeden einzelnen Zuwendungsvertrages verzichtet.

Der **Kosten- und Finanzierungsplan** für den jeweiligen Zuwendungsempfänger ist Bestandteil der Anlage 7 dieser Drucksache, sodass die Details der Kosten- und Finanzierungsplanung pro Einrichtung im Detail nachvollziehbar sind.

Offen bleibt -auch nach Abschluss der Zuwendungsverträge -, dass für einige Einrichtungen die **Standorte** auf längere Sicht nicht optimal sind. Teilweise besteht Sanierungsbedarf, teilweise anderer Flächenbedarf. Diese standortspezifischen Fragestellungen können jedoch nur mittel- bis langfristig über ein stadtbezirks- und beteiligungsorientiertes Standortkonzept gelöst werden. Folgen werden aller Voraussicht nach erst deutlich nach der hier vorgeschlagenen Vertragslaufzeit greifen. Lediglich für die Kulturtreffs Plantage (Ziffer 3 des Antragstextes) und Limmer (Ziffer 9 des Antragstextes) werden aktuell bereits auf der Basis abgestimmter und anerkannter Flächenbedarfe neue Standorte gesucht. Die hier vorgelegten Zuwendungsverträge berücksichtigen die aktuellen Standorte. Sollten sich wesentliche Änderungen im Vertragszeitraum ergeben, werden diese in geeigneter Weise als Vertragsänderung oder –ergänzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Einvernehmlich konnte auch die Vorgabe für die künftige **Statistik** (Anlage 6 zu dieser Drucksache) mit den Vereinen verabschiedet werden, die für künftige Diskussionen und zusätzliche vergleichbare Grundlagendaten erwarten lässt. Keine vereinsgetragene Einrichtung der Stadtteilkultur verfügt über ständiges Büro-/ Verwaltungspersonal. Deshalb muss die Erhebung von Zahlen und sonstigen Daten in einem Rahmen bleiben, der ehrenamtlich und/ oder von den pädagogischen Mitarbeitenden bewältigt werden kann. Die Statistik wird verbindliche Anlage zum Zuwendungsvertrag.

Die Bemessung der jeweiligen Zuwendung berücksichtigt zum einen die erwartete **Tarifsteigerung** gemäß der Bindung aus der Drucks. Nr. 628/1992 für einige der vereinsgetragenen Einrichtungen (Nrn. 1 – 6 des Antragstextes) und zum anderen für die übrigen Einrichtungen die Hochrechnung unter Anwendung des „neuen“

Dynamisierungskonzepts nach Drucks. Nr. 1219/2019. Die Verwaltung wird in Gesprächen mit den betroffenen Vereinen prüfen, ob ab 2023 einvernehmlich die teilweise Sondersystematik aus dem Ratsbeschluss 1992 zugunsten des neuen Dynamisierungskonzeptes aufgegeben werden kann.

Für den Fall, dass die Haushaltssatzung 2021 und 2022 nicht oder nur unter Auflagen genehmigt wird oder dass sonstige wichtige haushaltswirtschaftliche Gründe vorliegen, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht zu.

Die Verwaltung wird den Ratsgremien gemäß der Anforderungen aus der Drucks. Nr. H – 0418/2019 bis zu den Sommerferien 2021 eine Auswertung zu den Erfahrungen und Ergebnissen der Förderung vorlegen. Im Vorfeld finden mit allen Vereinsvorständen und hauptamtlichen Mitarbeitenden mindestens die vertraglich vereinbarten Gespräche statt.

Anlagenverzeichnis zu dieser Drucksache:

- 1 – Drucksache Nr. H-0418/2019
- 2 - Übersichtstabelle
- 3 – Musterzuwendungsvertrag für die Stadtteilkultureinrichtungen zu Ziffern 1 - 6
- 4 – Musterzuwendungsvertrag für die Stadtteilkultureinrichtungen zu Ziffern 7 - 13
- 5 – Allgemeine Nebenbestimmungen für jeden der 13 Zuwendungsverträge
- 6 – Statistik als Anlage zu jedem der 13 Zuwendungsverträge
- 7 – Kosten- und Finanzierungspläne aller 13 Stadtteilkultureinrichtungen als Anlage und Grundlage jeden Zuwendungsvertrags (13 Seiten)

41.02/ 41.0
Hannover / 11.12.2019

SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover
 Bündnis 90/ Die Grünen Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover
 FDP- Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Geschäftsverteilung Oberbürgermeister	
13. Nov. 2018	
12.11.2018	16:43

In den

- Kulturausschuss
- Verwaltungsausschuss

Haushaltsplan 2019/2020 - Ergebnishaushalt
Änderungsantrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zur DS 1297/2018

Teilhaushalt: 41 Kultur
Produkt: 27304 Bildungsnetzwerke
 Stärkung der Einrichtungen der Stadtteilkulturarbeit

Antrag zu beschließen:

1. Folgende Ansatzveränderung ab dem Haushaltsjahr 2019 vorzunehmen:

Der Aufwand in Höhe von	4.837.000	Euro	
wird um	100.000	Euro	
auf insgesamt	4.937.000	Euro	erhöht.

Zur Stärkung der Arbeit der vereinsgetragenen Einrichtungen der Stadtteilkulturarbeit, insbesondere für die Weiterentwicklung der Programme und die Schaffung von Angeboten für neue und unterrepräsentierte Zielgruppen, werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro dauerhaft bereitgestellt. Die Verwaltung wird zudem beauftragt einen begründeten Vorschlag zur konkreten Verteilung der Mittel auf die einzelnen Einrichtungen zu erarbeiten und dem Kulturausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die auslaufenden Zuwendungsverträge mit den Einrichtungen der Stadtteilkulturarbeit bis 2022 zu verlängern. Die Zielvereinbarungen sind zu evaluieren und die Verträge hinsichtlich der Förderbeträge zu aktualisieren. Eine Dynamisierung der Personalkosten ist bei der Bemessung der Förderbeträge zu berücksichtigen, sofern nicht bereits durch die Tarifierung erfolgt. Eine Evaluation der Zuwendungsverträge ist dem Kulturausschuss bis zur Sommerpause 2021 vorzulegen.

Begründung:

Bereits im Jahr 2014 ist ein Dialogprozess zur Weiterentwicklung der Stadtteilkultureinrichtungen geführt worden, dessen Ergebnisse in der Drucksache 0331/2015 Stadtteilkulturarbeit in Hannover – Bestandsaufnahme und Entwicklungsperspektiven vorgelegt wurden. Seitdem sind bereits zahlreiche Initiativen zur Weiterentwicklung der Stadtteilkulturarbeit, wie die Professionalisierung der Öffentlichkeitsarbeit oder gemeinsame Fortbildungsangebote, aber auch neue Veranstaltungsformate erarbeitet und umgesetzt worden, was auch mit zusätzlichen Haushaltsmitteln politisch begleitet wurde. Um diese Weiterentwicklung voranzubringen, der steigenden Nachfrage zu begegnen und die 14 vereinsgetragenen Stadtteilkultureinrichtungen nachhaltig zu stärken, werden zusätzlich 100.000 Euro im Haushalt bereitgestellt. Ein Teil der nachhaltigen Stärkung der Stadtteilkultureinrichtungen ist auch über den Abschluss von Zuwendungsverträgen mit Zielvereinbarungen realisiert worden. Da sich dieses Instrument bewährt hat, sollen die Verträge um 4 Jahre verlängert und durch eine Evaluation begleitet werden.

Christine Kastning
 Fraktionsvorsitzende

Dr. Freya Markowis
 Fraktionsvorsitzende

Wilfried H. Engelke
 Fraktionsvorsitzender

Übersicht Zuwendungsverträge der 13 Stadtteilkultureinrichtungen					
	Jährliche Zuwendung				
	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Bürgergemeinschaft Roderbruch e.V.	244.656 €	244.656 €	253.174 €	253.174 €	995.660 €
Hainhölzer Kulturgemeinschaft	244.917 €	244.917 €	252.829 €	252.829 €	995.492 €
Kulturgemeinschaft Hannover-West	197.428 €	197.428 €	203.844 €	203.844 €	802.544 €
Stadtteilinitiative Vahrenheide	205.625 €	205.625 €	212.444 €	212.444 €	836.138 €
Förderverein Kulturtreff Bothfeld	169.818 €	169.818 €	176.530 €	176.530 €	692.696 €
Kulturbüro Südstadt e.V.	159.725 €	159.725 €	169.070 €	169.070 €	657.590 €
Kulturgemeinschaft Vinnhorst e.V.	32.443 €	33.126 €	33.366 €	33.487 €	132.422 €
Kulturinitiative Döhren-Wülfel-Mittelfeld e.V.	82.972 €	84.909 €	85.589 €	85.933 €	339.403 €
Kulturtreff Kastanienhof Limmer e.V.	70.975 €	72.774 €	73.404 €	73.724 €	290.877 €
Kulturgemeinschaft Wettbergen e.V.	70.975 €	72.445 €			143.420 €
Bürgerverein Kleefeld e.V.	145.950 €	148.984 €	150.052 €	150.590 €	595.577 €
Bürgergemeinschaft Wülferode	5.750 €	5.794 €	5.810 €	5.817 €	23.171 €
Freunde Andertens	2.972 €	3.015 €			5.987 €
	1.634.206 €	1.643.217 €	1.616.112 €	1.617.442 €	6.499.351 €
				Davon 2019/2020	3.277.423 €
				Davon 2021/2022	3.233.555 €

(Anlage 3 der Drucksache)

Zuwendungsvertrag (Muster)

zwischen der

Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kulturdezernat,
Postfach 125
30001 Hannover

im Folgenden: LHH

und der

Förderverein XX
vertreten durch den Vorstand,
XX
XX

im Folgenden: Zuwendungsempfänger

Präambel

Der **ZUWENDUNGSEMPFÄNGER** ist Trägerverein des Kulturtreffs XX. Der Kulturtreff ist eine kulturelle Einrichtung, die sich im Rahmen des Selbstverständnisses von Stadtteilkulturarbeit / der Stadtteilkultureinrichtungen in Hannover in ihrem örtlichen Wirkungskreis eigenverantwortlich bewegt.

Die LHH fördert die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins durch finanzielle Mittel, aber auch durch Beratung und Begleitung des ehrenamtlichen Vorstandes und der hauptamtlichen Beschäftigten in Abstimmung mit dem Vorstand. Der Zuwendungsempfänger und die LHH wirken als Teile eines Gesamtnetzwerks von Stadtteilkulturverantwortlichen vertrauensvoll zusammen. Beide Parteien sind an einer langfristigen Zusammenarbeit zum Wohle der im Stadtteil lebenden Menschen interessiert.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die LHH gewährt dem Zuwendungsempfänger auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2022 (Bewilligungszeitraum) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von maximal (Höchstbetrag)

XX €
(in Worten: XX Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Die Zuwendung wird jahresbezogen gewährt, für die Jahre 2019 und 2020 maximal in Höhe von jeweils XX €, für die Jahre 2021 und 2022 maximal in Höhe von jeweils XX €. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als **Anlage 1** beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

- (2) Durch die Zuwendung unterstützt die LHH den Zuwendungsempfänger darin, seine satzungsgemäßen Ziele zu verwirklichen. Hierzu gehört, im und außerhalb des Kulturtreffs, ein breitgefächertes Stadtteilkulturangebot für alle Altersgruppen im Stadtbezirk XX, mit dem Schwerpunkt auf XX, anzubieten. Aktivitäten für die im Stadtbezirk lebenden Menschen sind erforderlich, darüber hinaus gehende Aktivitäten sind zulässig, aber nicht Hauptschwerpunkt der Förderung. Zu den Angeboten zählen die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Angeboten zur kulturellen Bildung sowie offene Gruppenangebote und stadtteilvernetzende Projekte, Kooperationen und Veranstaltungen. Einzelheiten sind **§ 2 Ziele** zu entnehmen.
- (3) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des öffentlichen Rechts.

§ 2 Ziele

Folgende Zuwendungsziele sollen erreicht werden:

- (1) Teilhabe vieler Menschen an Kultur- und Bildungsprozessen
- Allen im Stadtbezirk lebenden Menschen soll kostengünstig, niedrigschwellig und wohnortnah ein Bildungs- und Kulturangebot zugänglich gemacht werden. Hinsichtlich der Festlegung der Honorare und Entgelte für seine Aktivitäten ist die Zuwendungsempfängerin entscheidungsverantwortlich.
- (2) Stärkung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements in allen Bereichen
- Der Zuwendungsempfänger wirbt für und ermöglicht ehrenamtliches Engagement durch die Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen.
- (3) Verbesserung der Qualität des Wohnens und des Wohnumfeldes
- Neben Angeboten in den Räumen des Kulturtreffs finden Veranstaltungen im öffentlichen Stadtteilraum statt. Hierbei soll der Fokus auf Identifikation mit dem Stadtteil und Entwicklung von Nachbarschaft und Kooperation gesetzt werden.
- (4) Gendergerechtigkeit
- Der Zuwendungsempfänger konzipiert Angebote und führt sie so durch, dass die verschiedenen Geschlechter gleichermaßen partizipieren können.

§ 3 Zuwendungsfähige Kosten und Auszahlung

- (1) Der als **Anlage 2** beigefügte Haushalts- und Wirtschaftsplan wird für verbindlich erklärt. Auf dessen Basis steht dem Verein die Zuwendung zur Verfügung. Der Zuwendungsempfänger legt jeweils zum 31.01. der Jahre 2020 bis 2022 einen aktualisierten Haushalts- und Wirtschaftsplan vor, der alle Vertragsjahre abbildet.

- (2) Die Zuwendung wird im Rahmen der für die einzelnen Haushaltsjahre verfügbaren Haushaltsmittel in gleichen Teilen zum 20. eines jeden Monats ausgezahlt. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung des Zuschusses und die Ansprüche der LHH aus dem bereits beschlossenen Mietvertrag werden verrechnet.
- (3) Die Zuwendungshöhe wurde so kalkuliert, dass dem Zuwendungsempfänger unter Einbeziehung seiner sonstigen üblichen Ausgaben und Einnahmen die tarifgerechte Bezahlung von zwei pädagogischen Beschäftigten nach Entgeltgruppe 09C in Vollzeit ermöglicht wird. Für die Jahre 2019 und 2020 wurden die Personalkosten anhand der beschlossenen Tarifabschlüsse berechnet, für die Jahre 2021 und 2022 wird mit einer Steigerung von je 2,5 % kalkuliert. Für den Fall, dass Tarifabschlüsse in der Laufzeit des Vertrages anders als erwartet eintreffen, erfolgt eine Nachberechnung der Zuwendung nicht.
- (4) Eine Mieterhöhung ohne gleichzeitige Zuwendungserhöhung wird ausgeschlossen. Die Nebenkosten werden in der Laufzeit dieses Vertrags nicht abgerechnet, da eine Verbrauchserhebung zurzeit technisch nicht möglich ist. Die LHH schafft die technischen Voraussetzungen für die Erhebung. Sobald diese erfolgt ist, soll über mindestens zwei Jahre eine Verbrauchskostenerhebung erfolgen, um Grundlagen zu ermitteln.
- (5) Der Verein hat die Möglichkeit, Rücklagen zu bilden. Hierbei kann es sich um eine Rücklage zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, für Investitionen oder für bestimmte Projekte handeln. Maximal darf eine Rücklage in Höhe von 25% der jährlichen zuwendungsfähigen Ausgaben vorgehalten werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen vom Zuwendungsempfänger dafür eingesetzt werden, die unter **§ 2 Ziele** genannten Ziele zu erreichen. Darüber hinaus gehende Überschüsse sind vom Zuwendungsempfänger zu erstatten.

§ 4 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen (Formular Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben gemäß der Anlage 2 sowie der Statistik gem. Anlage 3. Auf Anforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen, z.B. Belegliste aus der vereinseigenen Buchführung, Originalbelege. Im Sachbericht ist insbesondere einzugehen auf die unter **§ 2 Ziele** definierte Zielsetzung und deren Umsetzung.

§ 5 Evaluation

- (1) Mit dem Zuwendungsvertrag für die Jahre 2016 bis 2018 wurde die Zusammenarbeit im Rahmen eines Zuwendungsvertrages erstmals zwischen den Vertragsparteien erprobt. Ein wesentliches Ziel war es, dass sich durch den Abschluss eines Zuwendungsvertrages sowohl bei der LHH, als auch beim Verein der Arbeitsaufwand verringert. Beide Vertragsseiten bewerten dieses Konzept positiv und wollen weiterhin Verträge über mehrere Jahre abschließen.
- (2) Vor Ende der Vertragslaufzeit soll ein Evaluationsgespräch im 3. Quartal 2021 stattfinden, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren. Im Rahmen der Evaluation soll, über die Prüfung im Rahmen des Verwendungsnachweises hinaus, betrachtet werden, ob die unter **§ 2 Ziele** definierten Ziele erreicht werden konnten. Ebenfalls sollen mögliche Verbesserungsvorschläge zur weiteren Zusammenarbeit thematisiert werden. Der Finanzstatus des Zuwendungsempfängers ist insgesamt zu bewerten und dabei zu prüfen, ob die Zuwendungshöhe auch für einen Folgevertrag realistisch erscheint, oder ob Bedarf zur Nachsteuerung besteht.

(3) Ebenfalls wird vereinbart, dass

- a. jährlich im 1. Quartal ein Planungsgespräch zwischen den Vertragsparteien stattfindet. Bei Bedarf wird zu weiteren Terminen eingeladen,
- b. der Verwendungsnachweis jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen ist,
- c. die Statistik gem. **Anlage 3** jährlich auszufüllen und zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen ist.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in allen seinen Veröffentlichungen (Programme, Plakate, Berichte, Darstellungen im Internet usw.) auf die Förderung durch die LHH hinzuweisen und das entsprechende Logo zu platzieren.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2022.

(2) Beide Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen, sofern dafür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund, der die LHH zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. über das Vermögen der Zuwendungsempfängerin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- b. im Rahmen der Haushaltssatzung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen

Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 9.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (**Anlage 1**) bleibt unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung durch die LHH gemäß Abs. 2 hat die Zuwendungsempfängerin die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben

oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

- (4) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang zu rechnen ist.
- (5) Gerichtsstand ist Hannover.

Hannover, den

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

(Beckedorf)
Stadträtin

Anlagen:

- Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsplan 2019 - 22
Anlage 3: Statistik

(Anlage 4 der Drucksache)

Zuwendungsvertrag (Muster)

zwischen der

Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kulturdezernat,
Postfach 125
30001 Hannover

im Folgenden: LHH

und dem

Kulturtreff XX
vertreten durch den Vorstand,
XX
XX Hannover

im Folgenden: Zuwendungsempfänger

Präambel

Der Kulturtreff XX ist eine kulturelle Einrichtung, die sich im Rahmen des Selbstverständnisses von Stadtteilkulturarbeit / der Stadtteilkultureinrichtungen in Hannover in ihrem örtlichen Wirkungskreis eigenverantwortlich bewegt.

Die LHH fördert die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins durch finanzielle Mittel, aber auch durch Beratung und Begleitung des ehrenamtlichen Vorstandes. Der Zuwendungsempfänger und die LHH wirken als Teile eines Gesamtnetzwerks von Stadtteilkulturverantwortlichen vertrauensvoll zusammen. Beide Parteien sind an einer langfristigen Zusammenarbeit zum Wohle der im Stadtteil lebenden Menschen interessiert.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die LHH gewährt dem Zuwendungsempfänger auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2022 (Bewilligungszeitraum) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von derzeit maximal (Höchstbetrag)

XX €

(in Worten: XX Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Die Zuwendung wird jahresbezogen gewährt. Entsprechend des Dynamisierungskonzeptes (DS 1219/2019) werden die anteiligen Personalkosten im Jahr 2020 um 2,81%, in 2021 um 0,96% und in 2022 um 0,48% erhöht.

Daraus ergeben sich folgende maximale Jahressummen:

2019:	XX €
2020:	XX €
2021:	XX €
2022:	XX €

Eine Nachberechnung erfolgt für die Vertragslaufzeit nicht. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als **Anlage 1** beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

- (2) Durch die Zuwendung unterstützt die LHH den Zuwendungsempfänger darin, seine satzungsgemäßen Ziele zu verwirklichen. Hierzu gehört, im und außerhalb des Kulturtreffs, ein breitgefächertes Stadtteilkulturangebot für alle Altersgruppen im Stadtteil XX anzubieten. Aktivitäten für die im Stadtteil lebenden Menschen sind erforderlich, darüber hinaus gehende Aktivitäten sind zulässig, aber nicht Hauptschwerpunkt der Förderung. Zu den Angeboten zählen die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Angeboten zur kulturellen Bildung sowie offene Gruppenangebote und stadtteilvernetzende Projekte, Kooperationen und Veranstaltungen. Einzelheiten sind **§ 2 Ziele** zu entnehmen.
- (3) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des öffentlichen Rechts.

§ 2 Ziele

Folgende Zuwendungsziele sollen erreicht werden:

- (1) Teilhabe vieler Menschen an Kultur- und Bildungsprozessen
- Allen im Stadtteil lebenden Menschen soll kostengünstig, niedrighschwellig und wohnortnah ein Bildungs- und Kulturangebot zugänglich gemacht werden. Hinsichtlich der Festlegung der Honorare und Entgelte für seine Aktivitäten ist der Zuwendungsempfänger entscheidungsverantwortlich.
- (2) Stärkung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements in allen Bereichen
- Der Zuwendungsempfänger wirbt für und ermöglicht ehrenamtliches Engagement durch die Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen.
- (3) Verbesserung der Qualität des Wohnens und des Wohnumfeldes
- Neben Angeboten in den Räumen des Kulturtreffs finden Veranstaltungen im öffentlichen Stadtteilraum statt. Hierbei soll der Fokus auf Identifikation mit dem Stadtteil und Entwicklung von Nachbarschaft und Kooperation gesetzt werden.
- (4) Gendergerechtigkeit
- Der Zuwendungsempfänger konzipiert Angebote und führt sie so durch, dass die verschiedenen Geschlechter gleichermaßen partizipieren können.

§ 3 Zuwendungsfähige Kosten und Auszahlung

- (1) Der als **Anlage 2** beigefügte Haushalts- und Wirtschaftsplan wird für verbindlich erklärt. Auf dessen Basis steht dem Verein die Zuwendung zur Verfügung. Der Zuwendungsempfänger legt jeweils zum 31.01. der Jahre 2020 bis 2022 einen aktualisierten Haushalts- und Wirtschaftsplan vor, der alle Vertragsjahre abbildet.
- (2) Die Zuwendung wird im Rahmen der für die einzelnen Haushaltsjahre verfügbaren Haushaltsmittel in gleichen Teilen zum 20. eines jeden Monats ausgezahlt.
- (3) Eine Mieterhebung/ -erhöhung ohne gleichzeitige Zuwendungserhöhung wird ausgeschlossen. Die Nebenkosten werden in der Laufzeit dieses Vertrages nicht abgerechnet, da eine Verbrauchserhebung zurzeit technisch nicht möglich ist. Die LHH schafft die technischen Voraussetzungen für die Erhebung. Sobald diese erfolgt ist, soll über mindestens zwei Jahre eine Verbrauchskostenerhebung erfolgen, um Grundlagen zu schaffen.
- (4) Der Verein hat die Möglichkeit, Rücklagen zu bilden. Hierbei kann es sich um eine Rücklage zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, für Investitionen oder für bestimmte Projekte handeln. Maximal darf eine Rücklage in Höhe von 25% der jährlichen zuwendungsfähigen Ausgaben vorgehalten werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen vom Zuwendungsempfänger dafür eingesetzt werden, die unter **§ 2 Ziele** genannten Ziele zu erreichen. Darüber hinaus gehende Überschüsse sind vom Zuwendungsempfänger zu erstatten.

§ 4 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen (Formular Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben gemäß der Anlage 2 sowie der Statistik gem. Anlage 3. Auf Anforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen, z.B. Belegliste aus der vereinseigenen Buchhaltung, Originalbelege. Im Sachbericht ist insbesondere einzugehen auf die unter **§ 2 Ziele** definierte Zielsetzung und deren Umsetzung.

§ 5 Evaluation

- (1) Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat beschlossen, dass zukünftig mehrjährige Zuwendungsverträge mit den Zuwendungsempfängern abgeschlossen werden sollen. Dieses Verfahren wurde in den Jahren 2016 bis 2018 mit fünf Kulturtreffs erprobt. Ein wesentliches Ziel war es, dass sich durch den Abschluss eines Zuwendungsvertrages sowohl bei der LHH, als auch beim Verein der Arbeitsaufwand verringert. Beide Vertragsseiten bewerten dieses Konzept positiv und wollen weiterhin Verträge über mehrere Jahre abschließen. Dieses Verfahren wird nun auf die weiteren Zuwendungsempfänger ausgeweitet.
- (2) Vor Ende der Vertragslaufzeit soll ein Evaluationsgespräch im 3. Quartal 2021 stattfinden, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren. Im Rahmen der Evaluation soll, über die Prüfung im Rahmen des Verwendungsnachweises hinaus, betrachtet werden, ob die unter **§ 2 Ziele** definierten Ziele erreicht werden konnten. Ebenfalls sollen mögliche Verbesserungsvorschläge zur weiteren Zusammenarbeit thematisiert werden. Der Finanzstatus des Zuwendungsempfängers ist insgesamt zu bewerten und dabei zu

prüfen, ob die Zuwendungshöhe auch für einen Folgevertrag realistisch erscheint, oder ob Bedarf zur Nachsteuerung besteht.

(3) Ebenfalls wird vereinbart, dass

- a. jährlich im 1. Quartal ein Planungsgespräch zwischen den Vertragsparteien stattfindet. Bei Bedarf wird zu weiteren Terminen eingeladen,
- b. der Verwendungsnachweis jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen ist,
- c. die Statistik gem. **Anlage 3** jährlich auszufüllen und zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen ist.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in allen seinen Veröffentlichungen (Programme, Plakate, Berichte, Darstellungen im Internet usw.) auf die Förderung durch die LHH hinzuweisen und das entsprechende Logo zu platzieren.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2022.

(2) Beide Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen, sofern dafür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund, der die LHH zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- b. im Rahmen der Haushaltssatzung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen

Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 9.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (**Anlage 1**) bleibt unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung durch die LHH gemäß Abs. 2 hat der Zuwendungsempfänger die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(4) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang zu rechnen ist.

(5) Gerichtsstand ist Hannover.

Hannover, den

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

ZUWENDUNGSEMPÄNGER

(Beckedorf)
Stadträtin

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsplan 2019 - 22

Anlage 3: Statistik

Allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Es handelt sich hierbei um Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige weitere Erläuterungen. Diese Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsvertrages, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

1. Auszahlung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) der Zuwendungsempfänger*innen sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan, ggfls. mit Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben, einschließlich des Organisations- und Stellenplans ist verbindlich.
- 1.3 Die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Zuwendungsempfänger*innen in angemessener Weise zu berücksichtigen. So ist insbesondere der Schriftzug „Gefördert durch die Landeshauptstadt Hannover, Zentrale Angelegenheiten Kultur“ und das städtische Logo in angemessener Größe (mind. sechs pt. für den Schriftanteil) auf Einladungskarten, Programmheften, sonstigem Informationsmaterial und Broschüren sowie auf der jeweiligen Internetseite zu verwenden.
- 1.4 Zuwendungsempfänger*innen dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte der LHH. Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen werden nicht anerkannt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die die Landeshauptstadt bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.
- 1.5 Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z.B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind. Im Bedarfsfall kann zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit zum Jahresanfang eine Liquiditätsreserve bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleiben.
- 1.6 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so verringert sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt ändern,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel ändern,
- 2.3 bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,

Anlage 1 zum Zuwendungsvertrag

2.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen der öffentlichen Hand mehr als 25 000 EURO beträgt, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:
- 3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I des Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
 - 3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A),
 - 3.1.3 bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeordnung (VgV), sofern der Auftragswert den EU-Schwellenwert (z. Zt. 221.000 Euro) erreicht oder übersteigt (unterhalb des EU-Schwellenwertes sind freiberufliche Dienstleistungen freihändig zu vergeben),
 - 3.1.4 das Gesetz zur Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen und
 - 3.1.5 die Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NWertVO).
- 3.2 Davon unberührt bleiben die Verpflichtungen von Zuwendungsempfänger*innen, aufgrund des § 98 GWB und der VgV Abschnitt 2, VOB/A oder VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten.

4. Zweckbindung und Inventarisierungspflicht

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Zuwendungsempfänger*innen dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Zuwendungsempfänger*innen haben Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 1.000 EURO übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten von Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungsempfänger *innen sind verpflichtet - unbeschadet etwaiger Ermäßigungen nach Nr. 2 - unverzüglich der Landeshauptstadt Hannover anzuzeigen, wenn

- 5.1 sie nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen beantragen oder erhalten oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 20 v. H. ergibt,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

Anlage 1 zum Zuwendungsvertrag

- 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden und wenn
- 5.5 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Buchführung

- 6.1 Die Kassen- und Buchführung ist entweder nach den Regeln der niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (Einnahmen und Ausgaben) und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten oder sie ist nach den geltenden Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen.
- 6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere Zahlungsempfänger*in, Tag der Zahlung sowie den Verwendungszweck.
- 6.3 Zuwendungsempfänger*innen haben Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Nr. 6.1) entsprechen.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bei der Landeshauptstadt Hannover vorzulegen (Verwendungsnachweis).
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem ausgefüllten Formular „Verwendungsnachweis“, einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Nachweis ist eine Belegliste oder andere geeignete Nachweise über die Einzelzahlungen beizufügen, aus der Verwendungszweck, Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger*in sowie Betrag jeder Zahlung ersichtlich sind. Auf Aufforderung sind Belege, Verträge, Vergabeunterlagen und ggfls. weitere zahlungsbegründende Unterlagen vorzulegen.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger*innen sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.
- 7.4 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass Zuwendungsempfänger*innen nach Einnahmen und Ausgaben buchen, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushaltsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.

Bei kaufmännischer doppelter Buchführung von Zuwendungsempfänger*innen besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften - soweit handelsrechtlich vorgeschrieben - auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie grundsätzlich einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des übergeleiteten Wirtschaftsplans abzurechnen. Wurden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis

Anlage 1 zum Zuwendungsvertrag

die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.

7.6 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8. Prüfung der Verwendung

8.1 Die Landeshauptstadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der*die Zuwendungsempfänger*in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Unterhalten Zuwendungsempfänger*innen eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

8.3 Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, alle Zuwendungsempfänger*innen zu prüfen. Auf Wunsch sind dem Rechnungsprüfungsamt alle erforderlichen Unterlagen möglichst in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen und die geforderten Auskünfte zu erteilen.

9. Widerruf, Erstattung und Verzinsung

9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird (§ 49a Abs. 1 S. 1 VwVfG).

9.2 Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn

9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder

9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit Zuwendungsempfänger*innen

9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwenden oder

9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere wenn sie gegen das Vergaberecht verstoßen (Nr. 3), den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen, oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommen.

9.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen.

Anhang zum Verwendungsnachweis 2019

Bitte nur Eintragungen in den grau hinterlegten Feldern vornehmen!!

Kulturtreff

Jahr 2019

Gibt es regelmäßige Angebote, die kostenfrei stattfinden?

Angebot	Durchschnittliche Häufigkeit im Monat	Höhe des Honorars für die Leitung

Ermäßigungsregelungen

Welche Ermäßigungen gibt es neben dem Hannover-Aktiv-Pass?

Personenkreis	Höhe der Ermäßigung (in %)

Wieviele Nutzer haben eine Ermäßigung durch den Hannover-Aktiv-Pass erhalten?

In welcher Höhe (in %) erfolgt eine Ermäßigung bei Vorlage des Hannover-Aktiv-Passes?

	Kurse	Veranstaltungen
Kinder		
Erwachsene		

Wie hoch war die Erstattung durch den Fachbereich Soziales in €?

Statistik

Erwachsene / Senioren

	Zeitraum	Einzelveranstaltungen		Kurse		Workshops		Treffs		Projekte	
		Teilnehmende	Teilnehmende	Teilnehmende	Teilnehmende	Teilnehmende	Teilnehmende	Teilnehmende	Teilnehmende		
1. Programm											
2. Programm											
3. Programm											
4. Programm											
5. Programm											
6. Programm											
Gesamt		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Kinder / Jugendliche

	Zeitraum	Einzelveranstaltungen		Kurse		Workshops (auch KiKu Abo)		Treffs		Projekte	
		Teilnehmende	Teilnehmende	Teilnehmende	Teilnehmende	Teilnehmende	Teilnehmende	Teilnehmende	Teilnehmende		
1. Programm											
2. Programm											
3. Programm											
4. Programm											
5. Programm											
6. Programm											
Gesamt		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Anlage 2 zum Zuwendungsvertrag

Kosten- und Finanzierungsplan

Bürgergemeinschaft Roderbruch

Jahresplanung 2019 - 2022

Einnahmen:		2019	2020	2019/2020	2021	2022	2021/2022	Gesamt
1.	Zuwendung - Stadt Hannover FB 41	244.656 €	244.656 €	489.312 €	253.174 €	253.174 €	506.347 €	995.659 €
2.	Zuwendung - Stadt Hannover FB 50	21.000 €	21.000 €	42.000 €	21.000 €	21.000 €	42.000 €	84.000 €
3.	eigene Einnahmen aus der Durchführung der beantragten Maßnahme	268.667 €	254.667 €	523.334 €	255.000 €	255.000 €	510.000 €	1.033.334 €
4.	Zahlungen Dritter ohne öffentliche Förderung	38.904 €	28.000 €	66.904 €	28.000 €	28.000 €	56.000 €	122.904 €
5.	Zahlungen Dritter öffentliche Förderung	1.900 €	0 €	1.900 €	0 €	0 €	0 €	1.900 €
6.	Bewirtschaftung/ Vermietung	8.740 €	8.740 €	17.480 €	8.740 €	8.740 €	17.480 €	34.960 €
7.	sonstige Eigenmittel	4.400 €	4.400 €	8.800 €	4.400 €	4.400 €	8.800 €	17.600 €
8.	Entnahme aus Rücklage	1.401 €	0 €	1.401 €	0 €	5.426 €	5.426 €	6.828 €
Gesamteinnahmen:		589.668 €	561.463 €	1.151.131 €	570.314 €	575.740 €	1.146.053 €	2.297.184 €

Ausgaben:		2019	2020	2019/2020	2021	2022	2021/2022	Gesamt
1.	Gehälter	248.275 €	257.198 €	505.474 €	265.726 €	275.609 €	541.334 €	1.046.808 €
2.	Honorare / Übungsleiter	200.000 €	190.000 €	390.000 €	190.000 €	190.000 €	380.000 €	770.000 €
3.	KSK	8.800 €	8.800 €	17.600 €	8.800 €	8.800 €	17.600 €	35.200 €
Personalausgaben		457.075 €	455.998 €	913.074 €	464.526 €	474.409 €	938.934 €	1.852.008 €
4.	Veranstaltungen/Kurse/Projekte	37.712 €	14.084 €	51.796 €	9.450 €	9.450 €	18.900 €	70.696 €
5.	Allgemeine Geschäftskosten	21.363 €	18.863 €	40.226 €	18.863 €	18.863 €	37.726 €	77.952 €
6.	Miete	72.518 €	72.518 €	145.036 €	72.518 €	72.518 €	145.036 €	290.072 €
7.	Investitionen	1.000 €	0 €	1.000 €	500 €	500 €	1.000 €	2.000 €
8.	Rücklagenzuführung	0 €	0 €	0 €	4.457 €	0 €	4.457 €	4.457 €
Sachausgaben		132.593 €	105.465 €	238.058 €	105.788 €	101.331 €	207.119 €	445.177 €
Gesamtausgaben:		589.668 €	561.463 €	1.151.131 €	570.314 €	575.740 €	1.146.053 €	2.297.184 €

Anteil Personalausgaben	77,51%	81,22%	81,45%	82,40%
Anteil Sachausgaben	22,49%	18,78%	18,55%	17,60%

Kosten- und Finanzierungsplan

Hainhölzer Kulturgemeinschaft

Jahresplanung 2019 - 2022

Einnahmen:		2019	2020	2019/2020	2021	2022	2021/2022	Gesamt
1.	Zuwendung - Stadt Hannover FB 41	244.917 €	244.917 €	489.833 €	252.829 €	252.829 €	505.659 €	995.492 €
2.	eigene Einnahmen aus der Durchführung der beantragten Maßnahme	31.000 €	31.000 €	62.000 €	33.000 €	33.000 €	66.000 €	128.000 €
3.	Bewirtschaftung/Vermietung	14.715 €	14.415 €	29.130 €	14.615 €	14.615 €	29.230 €	58.360 €
4.	Zahlungen Dritter ohne öffentliche Förderung	22.000 €	22.000 €	44.000 €	22.000 €	22.000 €	44.000 €	88.000 €
5.	sonstige Eigenmittel	4.000 €	4.000 €	8.000 €	4.000 €	4.000 €	8.000 €	16.000 €
6.	Entnahme aus Rücklage	0 €	1.000 €	1.000 €	0 €	2.416 €	2.416 €	3.416 €
Gesamteinnahmen:		316.632 €	317.332 €	633.963 €	326.444 €	328.861 €	655.305 €	1.289.269 €

Ausgaben:		2019	2020	2019/2020	2021	2022	2021/2022	Gesamt
1.	Gehälter	157.427 €	160.186 €	317.613 €	166.585 €	170.618 €	337.203 €	654.817 €
2.	Honorare / Übungsleiter	45.000 €	45.000 €	90.000 €	46.000 €	46.000 €	92.000 €	182.000 €
Personalausgaben		202.427 €	205.186 €	407.613 €	212.585 €	216.618 €	429.203 €	836.817 €
3.	Veranstaltungen/Kurse/Projekte	8.000 €	8.803 €	16.803 €	8.000 €	8.000 €	16.000 €	32.803 €
4.	Allgemeine Geschäftskosten	16.500 €	16.500 €	33.000 €	17.400 €	17.400 €	34.800 €	67.800 €
5.	Miete	85.343 €	85.343 €	170.686 €	85.343 €	85.343 €	170.686 €	341.371 €
6.	Investitionen	1.500 €	1.500 €	3.000 €	1.500 €	1.500 €	3.000 €	6.000 €
7.	Rücklagenzuführung	2.862 €	0 €	2.862 €	1.616 €	0 €	1.616 €	4.478 €
Sachausgaben gesamt		114.205 €	112.146 €	226.351 €	113.859 €	112.243 €	226.102 €	452.452 €
Gesamtausgaben:		316.632 €	317.332 €	633.964 €	326.444 €	328.861 €	655.305 €	1.289.269 €

Anteil Personalausgaben	63,93%	64,66%	65,12%	65,87%
Anteil Sachausgaben	36,07%	35,34%	34,88%	34,13%

Kosten- und Finanzierungsplan

Kulturgemeinschaft Hannover-West

Jahresplanung 2019 - 2022

Einnahmen:		2019	2020	2019/2020	2021	2022	2021/2022	Gesamt
1.	Zuwendung - Stadt Hannover FB 41	197.428 €	197.428 €	394.855 €	203.844 €	203.844 €	407.688 €	802.544 €
2.	eigene Einnahmen aus der Durchführung der beantragten Maßnahme	33.500 €	33.500 €	67.000 €	33.500 €	33.500 €	67.000 €	134.000 €
3.	Bewirtschaftung/Vermietung	2.810 €	2.810 €	5.620 €	2.810 €	2.810 €	5.620 €	11.240 €
4.	Zuwendung - Stadt Hannover FB 51	7.400 €	7.400 €	14.800 €	7.400 €	7.400 €	14.800 €	29.600 €
5.	sonstige Eigenmittel	1.500 €	1.500 €	3.000 €	1.500 €	1.500 €	3.000 €	6.000 €
6.	Zahlungen Dritter ohne öffentliche Förderung	1.200 €	1.200 €	2.400 €	1.200 €	1.200 €	2.400 €	4.800 €
7.	Entnahme aus Rücklage	0 €	1.175 €	1.175 €	0 €	2.166 €	2.166 €	3.341 €
Gesamteinnahmen:		243.838 €	245.013 €	488.851 €	250.254 €	252.420 €	502.675 €	991.525 €

Ausgaben:		2019	2020	2019/2020	2021	2022	2021/2022	Gesamt
1.	Gehälter	136.974 €	139.324 €	276.298 €	144.799 €	148.332 €	293.131 €	569.429 €
2.	Honorare / Übungsleiter	38.785 €	38.785 €	77.570 €	38.785 €	38.785 €	77.570 €	155.139 €
3.	KSK	1.215 €	1.215 €	2.430 €	1.215 €	1.215 €	2.430 €	4.861 €
Personalausgaben		176.974 €	179.324 €	356.298 €	184.799 €	188.332 €	373.131 €	729.429 €
4.	Veranstaltungen/Kurse/Projekte	11.000 €	11.000 €	22.000 €	11.000 €	11.000 €	22.000 €	44.000 €
5.	Allgemeine Geschäftskosten	8.000 €	8.000 €	16.000 €	8.400 €	8.400 €	16.800 €	32.799 €
6.	Miete	42.689 €	42.689 €	85.378 €	42.689 €	42.689 €	85.378 €	170.756 €
7.	Investitionen	4.000 €	4.000 €	8.000 €	2.000 €	2.000 €	4.000 €	12.000 €
8.	Rücklagenzuführung	1.175 €	0 €	1.175 €	1.366 €	0 €	1.366 €	2.541 €
Sachausgaben gesamt		66.864 €	65.689 €	132.553 €	65.455 €	64.089 €	129.544 €	262.097 €
Gesamtausgaben:		243.838 €	245.013 €	488.851 €	250.254 €	252.420 €	502.675 €	991.526 €

Anteil Personalausgaben	72,58%	73,19%	73,84%	74,61%
Anteil Sachausgaben	27,42%	26,81%	26,16%	25,39%

Kosten- und Finanzierungsplan

Stadtteilinitiative Vahrenheide

Jahresplanung 2019 - 2022

Einnahmen:		2019	2020	2019/2020	2021	2022	2021/2022	Gesamt
1.	Zuwendung - Stadt Hannover FB 41	205.625 €	205.625 €	411.249 €	212.444 €	212.444 €	424.887 €	836.137 €
2.	eigene Einnahmen aus der Durchführung der beantragten Maßnahme	43.785 €	43.785 €	87.570 €	43.785 €	43.785 €	87.570 €	175.140 €
3.	Bewirtschaftung/Vermietung	5.000 €	5.000 €	10.000 €	5.000 €	5.000 €	10.000 €	20.000 €
5.	sonstige Eigenmittel	1.500 €	1.500 €	3.000 €	1.500 €	1.500 €	3.000 €	6.000 €
6.	Zahlungen Dritter ohne öffentliche Förderung	3.000 €	3.000 €	6.000 €	3.000 €	3.000 €	6.000 €	12.000 €
7.	Entnahme aus Rücklage	0 €	218 €	218 €	0 €	785 €	785 €	1.003 €
Gesamteinnahmen:		258.910 €	259.127 €	518.037 €	265.729 €	266.514 €	532.242 €	1.050.279 €

Ausgaben:		2019	2020	2019/2020	2021	2022	2021/2022	Gesamt
1.	Gehälter	141.142 €	143.581 €	284.723 €	147.393 €	150.968 €	298.361 €	583.084 €
2.	Honorare / Übungsleiter	48.199 €	48.199 €	96.399 €	48.199 €	48.199 €	96.399 €	192.797 €
3.	KSK	1.200 €	1.200 €	2.400 €	1.200 €	1.200 €	2.400 €	4.800 €
Personalausgaben		190.541 €	192.981 €	383.521 €	196.793 €	200.367 €	397.160 €	780.681 €
4.	Veranstaltungen/Kurse/Projekte	16.102 €	14.102 €	30.203 €	16.102 €	14.102 €	30.203 €	60.406 €
5.	Allgemeine Geschäftskosten	9.860 €	9.860 €	19.720 €	9.860 €	9.860 €	19.720 €	39.440 €
6.	Miete	42.185 €	42.185 €	84.370 €	42.185 €	42.185 €	84.370 €	168.740 €
7.	Investitionen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8.	Rücklagenzuführung	222 €	0 €	222 €	789 €	0 €	789 €	1.012 €
Sachausgaben gesamt		68.369 €	66.147 €	134.515 €	68.936 €	66.147 €	135.083 €	269.598 €
Gesamtausgaben:		258.910 €	259.127 €	518.037 €	265.729 €	266.514 €	532.242 €	1.050.279 €

Anteil Personalausgaben	73,59%	74,47%	74,06%	75,18%
Anteil Sachausgaben	26,41%	25,53%	25,94%	24,82%

Kosten- und Finanzierungsplan

Förderverein Kulturtreff Bothfeld

Jahresplanung 2019 - 2022

Einnahmen:		2019	2020	2019/2020	2021	2022	2021/2022	Gesamt
1.	Zuwendung - Stadt Hannover FB 41	169.818 €	169.818 €	339.636 €	176.530 €	176.530 €	353.060 €	692.696 €
2.	eigene Einnahmen aus der Durchführung der beantragten Maßnahme	55.000 €	55.000 €	110.000 €	55.000 €	55.000 €	110.000 €	220.000 €
3.	Bewirtschaftung/Vermietung	5.700 €	5.700 €	11.400 €	5.700 €	5.700 €	11.400 €	22.800 €
4.	sonstige Eigenmittel	6.400 €	6.400 €	12.800 €	6.400 €	6.400 €	12.800 €	25.600 €
5.	Entnahme aus Rücklage	0 €	1.056 €	1.056 €	118 €	5.733 €	5.852 €	6.907 €
Gesamteinnahmen:		236.918 €	237.974 €	474.892 €	243.748 €	249.363 €	493.112 €	968.004 €

Ausgaben:		2019	2020	2019/2020	2021	2022	2021/2022	Gesamt
1.	Gehälter	142.564 €	144.824 €	287.388 €	148.598 €	152.213 €	300.812 €	588.199 €
2.	Honorare	50.000 €	50.000 €	100.000 €	50.000 €	50.000 €	100.000 €	200.000 €
3.	KSK	850 €	850 €	1.700 €	850 €	850 €	1.700 €	3.400 €
Personalausgaben		193.414 €	195.674 €	389.088 €	199.448 €	203.063 €	402.512 €	791.599 €
4.	Veranstaltungen/Kurse/Projekte	14.500 €	14.500 €	29.000 €	14.500 €	14.500 €	29.000 €	58.000 €
5.	Allgemeine Geschäftskosten	8.200 €	8.716 €	16.916 €	10.716 €	12.716 €	23.432 €	40.348 €
6.	Miete	18.084 €	18.084 €	36.168 €	18.084 €	18.084 €	36.168 €	72.336 €
7.	Investitionen	1.000 €	1.000 €	2.000 €	1.000 €	1.000 €	2.000 €	4.000 €
8.	Rücklagenzuführung	1.720 €	0 €	1.720 €	0 €	0 €	0 €	1.720 €
Sachausgaben		43.504 €	42.300 €	85.804 €	44.300 €	46.300 €	90.600 €	176.404 €
Gesamtausgaben:		236.918 €	237.974 €	474.892 €	243.748 €	249.363 €	493.112 €	968.004 €

Anteil Personalausgaben	81,64%	82,22%	81,83%	81,43%
Anteil Sachausgaben	18,36%	17,78%	18,17%	18,57%

Kosten- und Finanzierungsplan

Kulturbüro Südstadt

Jahresplanung 2019 - 2022

Einnahmen:		2019	2020	2019/2020	2021	2022	2021/2022	Gesamt
1.	Zuwendung - Stadt Hannover FB 41	159.725 €	159.725 €	319.451 €	169.070 €	169.070 €	338.141 €	657.591 €
2.	eigene Einnahmen aus der Durchführung der beantragten Maßnahme	23.000 €	23.000 €	46.000 €	23.000 €	23.000 €	46.000 €	92.000 €
3.	Bewirtschaftung/Vermietung	600 €	600 €	1.200 €	600 €	600 €	1.200 €	2.400 €
4.	Zahlungen Dritter ohne öffentliche Förderung	4.700 €	7.700 €	12.400 €	7.700 €	7.700 €	15.400 €	27.800 €
5.	sonstige Eigenmittel	700 €	900 €	1.600 €	1.100 €	1.100 €	2.200 €	3.800 €
6.	Entnahme aus Rücklage	0 €	8.426 €	8.426 €	1.789 €	1.371 €	3.160 €	11.586 €
Gesamteinnahmen:		188.725 €	200.351 €	389.077 €	203.259 €	202.841 €	406.101 €	795.177 €

Ausgaben:		2019	2020	2019/2020	2021	2022	2021/2022	Gesamt
1.	Gehälter	144.699 €	147.051 €	291.751 €	151.759 €	159.341 €	311.101 €	602.851 €
2.	Honorare	25.000 €	25.000 €	50.000 €	25.000 €	25.000 €	50.000 €	100.000 €
Personalausgaben		169.699 €	172.051 €	341.751 €	176.759 €	184.341 €	361.101 €	702.851 €
3.	Veranstaltungen/Kurse/Projekte	8.500 €	10.500 €	19.000 €	10.500 €	10.500 €	21.000 €	40.000 €
4.	Allgemeine Geschäftskosten	7.800 €	7.800 €	15.600 €	8.000 €	8.000 €	16.000 €	31.600 €
5.	Miete	0 €	10.000 €	10.000 €	8.000 €	0 €	8.000 €	18.000 €
6.	Investitionen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
7.	Rücklagenzuführung	2.726 €	0 €	2.726 €	0 €	0 €	0 €	2.726 €
Sachausgaben gesamt		19.026 €	28.300 €	47.326 €	26.500 €	18.500 €	45.000 €	92.326 €
Gesamtausgaben:		188.725 €	200.351 €	389.077 €	203.259 €	202.841 €	406.101 €	795.177 €

Anteil Personalausgaben	89,92%	85,87%	86,96%	90,88%
Anteil Sachausgaben	10,08%	14,13%	13,04%	9,12%

Anlage 2 zum Zuwendungsvertrag

Kosten- und Finanzierungsplan

Kulturgemeinschaft Vinnhorst

Jahresplanung 2019 - 2022

Einnahmen:		2019	2020	2021	2022	Gesamt
1.	Zuwendung - Stadt Hannover FB 41	32.443 €	33.126 €	33.366 €	33.487 €	132.422 €
2.	eigene Einnahmen aus der Durchführung der beantragten Maßnahme	8.200 €	8.200 €	8.200 €	8.200 €	32.800 €
3.	Bewirtschaftung/Vermietung	2.100 €	2.100 €	2.100 €	2.100 €	8.400 €
4.	sonstige Eigenmittel	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €	4.800 €
5.	Zahlungen Dritter ohne öffentliche Förderung	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	14.000 €
6.	Entnahme aus Rücklage	1.422 €	1.768 €	1.889 €	1.951 €	7.030 €
Gesamteinnahmen:		48.865 €	49.894 €	50.255 €	50.438 €	199.452 €

Ausgaben:		2019	2020	2021	2022	Gesamt
1.	Gehälter	30.000 €	30.843 €	31.139 €	31.289 €	123.271 €
2.	Honorare	6.300 €	6.477 €	6.539 €	6.571 €	25.887 €
3.	KSK	315 €	324 €	327 €	329 €	1.294 €
Personalausgaben		36.615 €	37.644 €	38.005 €	38.188 €	150.452 €
4.	Veranstaltungen/Kurse/Projekte	4.100 €	4.100 €	4.100 €	4.100 €	16.400 €
5.	Allgemeine Geschäftskosten	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	24.000 €
6.	Miete	650 €	650 €	650 €	650 €	2.600 €
7.	Investitionen	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	6.000 €
8.	Rücklagenzuführung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sachausgaben gesamt		12.250 €	12.250 €	12.250 €	12.250 €	49.000 €
Gesamtausgaben:		48.865 €	49.894 €	50.255 €	50.438 €	199.452 €

Anteil Personalausgaben	74,93%	75,45%	75,62%	75,71%
Anteil Sachausgaben	25,07%	24,55%	24,38%	24,29%

Kosten- und Finanzierungsplan

Kulturinitiative Döhren-Wüfel-Mittelfeld

Jahresplanung 2019 - 2022

Einnahmen:		2019	2020	2021	2022	Gesamt
1.	Zuwendung - Stadt Hannover FB 41	82.972 €	84.909 €	85.589 €	85.933 €	339.403 €
2.	eigene Einnahmen aus der Durchführung der beantragten Maßnahme	11.900 €	11.900 €	11.900 €	11.900 €	47.600 €
3.	Bewirtschaftung/Vermietung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
4.	sonstige Eigenmittel	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5.	Zahlungen Dritter ohne öffentliche Förderung	500 €	500 €	500 €	500 €	2.000 €
6.	Entnahme aus Rücklage	77 €	368 €	551 €	603 €	1.599 €
Gesamteinnahmen:		95.449 €	97.677 €	98.540 €	98.936 €	390.602 €

Ausgaben:		2019	2020	2021	2022	Gesamt
1.	Gehälter	68.959 €	70.897 €	71.578 €	71.921 €	283.355 €
2.	Honorare	9.921 €	10.200 €	10.298 €	10.347 €	40.766 €
3.	KSK	418 €	430 €	515 €	517 €	1.881 €
Personalausgaben		79.299 €	81.527 €	82.390 €	82.786 €	326.002 €
4.	Veranstaltungen/Kurse/Projekte	11.700 €	11.700 €	11.700 €	11.700 €	46.800 €
5.	Allgemeine Geschäftskosten	4.450 €	4.450 €	4.450 €	4.450 €	17.800 €
6.	Miete	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
7.	Investitionen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8.	Rücklagenzuführung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sachausgaben gesamt		16.150 €	16.150 €	16.150 €	16.150 €	64.600 €
Gesamtausgaben:		95.449 €	97.677 €	98.540 €	98.936 €	390.602 €

Anteil Personalausgaben	83,08%	83,47%	83,61%	83,68%
Anteil Sachausgaben	16,92%	16,53%	16,39%	16,32%

Anlage 2 zum Zuwendungsvertrag

Kosten- und Finanzierungsplan

Kulturtreff Kastanienhof Limmer

Jahresplanung 2019 - 2022

Einnahmen:		2019	2020	2021	2022	Gesamt
1.	Zuwendung - Stadt Hannover FB 41	70.975 €	72.774 €	73.404 €	73.724 €	290.877 €
2.	eigene Einnahmen aus der Durchführung der beantragten Maßnahme	2.570 €	2.570 €	2.570 €	2.570 €	10.280 €
3.	Bewirtschaftung/Vermietung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
4.	sonstige Eigenmittel	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5.	Zahlungen Dritter ohne öffentliche Förderung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6.	Entnahme aus Rücklage	0 €	298 €	0 €	6 €	304 €
Gesamteinnahmen:		73.545 €	75.642 €	75.974 €	76.300 €	301.461 €

Ausgaben:		2019	2020	2021	2022	Gesamt
1.	Gehälter	63.314 €	65.093 €	65.718 €	66.034 €	260.159 €
2.	Honorare	2.891 €	2.972 €	3.001 €	3.015 €	11.880 €
3.	KSK	145 €	149 €	150 €	151 €	594 €
Personalausgaben		66.350 €	68.214 €	68.869 €	69.200 €	272.633 €
4.	Veranstaltungen/Kurse/Projekte	2.395 €	2.628 €	2.300 €	2.300 €	9.622 €
5.	Allgemeine Geschäftskosten	3.300 €	3.300 €	3.300 €	3.300 €	13.200 €
6.	Miete	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	6.000 €
7.	Investitionen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8.	Rücklagenzuführung	0 €	0 €	5 €	0 €	5 €
Sachausgaben gesamt		7.195 €	7.428 €	7.105 €	7.100 €	28.828 €
Gesamtausgaben:		73.545 €	75.642 €	75.974 €	76.300 €	301.461 €

Anteil Personalausgaben	90,22%	90,18%	90,65%	90,69%
Anteil Sachausgaben	9,78%	9,82%	9,35%	9,31%

Anlage 2 zum Zuwendungsvertrag

Kosten- und Finanzierungsplan

Kulturgemeinschaft Wettbergen

Jahresplanung 2019 - 2020

Einnahmen:		2019	2020	Gesamt
1.	Zuwendung - Stadt Hannover FB 41	70.975 €	72.445 €	143.420 €
2.	eigene Einnahmen aus der Durchführung der beantragten Maßnahme	85.800 €	84.200 €	170.000 €
3.	Zahlungen Dritter ohne öffentliche Förderung	4.000 €	4.000 €	8.000 €
Gesamteinnahmen:		160.775 €	160.645 €	321.420 €

Ausgaben:		2.019 €	2.020 €	Gesamt
1.	Gehälter	72.000 €	74.023 €	146.023 €
2.	Honorare / Übungsleiter	45.500 €	46.779 €	92.279 €
3.	KSK	1.000 €	1.028 €	2.028 €
Personalausgaben		118.500 €	121.830 €	240.330 €
4.	Veranstaltungen/Kurse/Projekte	17.775 €	14.315 €	32.090 €
5.	Allgemeine Geschäftskosten	24.500 €	24.500 €	49.000 €
Sachausgaben gesamt		42.275 €	38.815 €	81.090 €
Gesamtausgaben:		160.775 €	160.645 €	321.420 €

Anteil Personalausgaben	73,71%	75,84%
Anteil Sachausgaben	26,29%	24,16%

Kosten- und Finanzierungsplan

Bürgerverein Kleefeld

Jahresplanung 2019 - 2022

Einnahmen:		2019	2020	2021	2022	Gesamt
1.	Zuwendung - Stadt Hannover FB 41	145.950 €	148.984 €	150.051 €	150.590 €	595.576 €
2.	eigene Einnahmen aus der Durchführung der beantragten Maßnahme	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	12.000 €
3.	Bewirtschaftung/Vermietung	5.280 €	5.280 €	5.280 €	5.280 €	21.120 €
Gesamteinnahmen:		154.230 €	157.264 €	158.331 €	158.870 €	628.696 €

Ausgaben:		2019	2020	2021	2022	Gesamt
1.	Gehälter	73.627 €	75.696 €	76.423 €	76.790 €	302.535 €
2.	Honorare / Übungsleiter	39.500 €	40.610 €	41.000 €	41.197 €	162.306 €
3.	KSK	1.000 €	1.028 €	1.038 €	1.043 €	4.109 €
Personalausgaben		114.127 €	117.334 €	118.461 €	119.029 €	468.951 €
4.	Veranstaltungen/Kurse/Projekte	12.718 €	12.662 €	12.652 €	12.647 €	50.678 €
5.	Allgemeine Geschäftskosten	27.410 €	27.268 €	27.219 €	27.194 €	109.092 €
Sachausgaben gesamt		40.128 €	39.930 €	39.871 €	39.841 €	159.770 €
Gesamtausgaben:		154.255 €	157.264 €	158.331 €	158.870 €	628.721 €

Anteil Personalausgaben	73,99%	74,61%	74,82%	74,92%
Anteil Sachausgaben	26,01%	25,39%	25,18%	25,08%

Anlage 2 zum Zuwendungsvertrag

Kosten- und Finanzierungsplan

Bürgergemeinschaft Wülferode

Jahresplanung 2019 - 2022

Einnahmen:		2019	2020	2021	2022	Gesamt
1.	Zuwendung - Stadt Hannover FB 41	5.750 €	5.794 €	5.810 €	5.817 €	23.171 €
2.	eigene Einnahmen aus der Durchführung der beantragten Maßnahme	7.800 €	7.800 €	7.800 €	7.800 €	31.200 €
3.	Zahlungen Dritter ohne öffentliche Förderung	1.070 €	1.070 €	1.070 €	1.070 €	4.280 €
Gesamteinnahmen:		14.620 €	14.664 €	14.680 €	14.687 €	58.651 €

Ausgaben:		2019	2020	2020	2020	Gesamt
1.	Gehälter	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2.	Honorare	4.000 €	4.043 €	4.103 €	4.181 €	16.327 €
	Personalausgaben	4.000 €	4.043 €	4.103 €	4.181 €	16.327 €
4.	Veranstaltungen/Kurse/Projekte	4.770 €	4.771 €	4.772 €	4.773 €	19.086 €
5.	Allgemeine Geschäftskosten	4.650 €	4.650 €	4.650 €	4.650 €	18.600 €
6.	Miete	200 €	200 €	200 €	200 €	800 €
7.	Investitionen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	4.000 €
	Sachausgaben gesamt	10.620 €	10.621 €	10.622 €	10.623 €	42.486 €
Gesamtausgaben:		14.620 €	14.664 €	14.725 €	14.804 €	58.813 €

Anteil Personalausgaben	27,36%	27,57%	27,86%	28,24%
Anteil Sachausgaben	72,64%	72,43%	72,14%	71,76%

Anlage 2 zum Zuwendungsvertrag

Kosten- und Finanzierungsplan

Freunde Andertens

Jahresplanung 2019 - 2020

Einnahmen:		2019	2020	Gesamt
1.	Zuwendung - Stadt Hannover FB 41	2.972 €	3.015 €	5.986 €
2.	eigene Einnahmen aus der Durchführung der beantragten Maßnahme	12.853 €	12.853 €	25.706 €
3.	Zahlungen Dritter ohne öffentliche Förderung	190 €	190 €	380 €
4.	Entnahme aus Rücklage	85 €	0 €	85 €
Gesamteinnahmen:		16.100 €	16.058 €	32.158 €

Ausgaben:		2019	2020	Gesamt
1.	Gehälter	980 €	1.008 €	1.988 €
2.	Honorare	7.000 €	7.197 €	14.197 €
3.	KSK	350 €	360 €	710 €
Personalausgaben		8.330 €	8.564 €	16.894 €
4.	Veranstaltungen/Kurse/Projekte	4.000 €	3.724 €	7.724 €
5.	Allgemeine Geschäftskosten	1.850 €	1.850 €	3.700 €
6.	Miete	1.920 €	1.920 €	3.840 €
Sachausgaben gesamt		7.770 €	7.494 €	15.264 €
Gesamtausgaben:		16.100 €	16.058 €	32.158 €

Anteil Personalausgaben	51,74%	53,33%
Anteil Sachausgaben	48,26%	46,67%

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide (zur
Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld (zur
Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten (zur
Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Ricklingen (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Linden-Limmer (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Ahlem-Badenstedt-Davenstedt
(zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Nord (zur Kenntnis)

1. Ergänzung

Nr. 3286/2019 E1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Änderungsantrag des Stadtbezirksrats Misburg-Anderten zur DS-Nr. 3286/2019: Abschluss von
Zuwendungsverträgen mit den vereinsgetragenen Einrichtungen der Stadtteilkulturarbeit**

Antrag,

die Änderungsempfehlung des Stadtbezirksrats Misburg-Anderten aus der Drucks. Nr.
15-0648/2020 zur Drucks. Nr. 3286/2019 abzulehnen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Entscheidung verursacht keine gruppenspezifische Betroffenheit.

Kostentabelle

Es wird auf die Kostentabelle der Ursprungsdrucksache verwiesen.

Begründung des Antrages

Mit der Drucks. Nr. H- 0418/2019 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, für alle vereinsgetragenen Stadtteilkultureinrichtungen Zuwendungsverträge über eine Laufzeit von 4 Jahren abzuschließen.

Der Stadtbezirksrat Misburg-Anderten hat mit der Drucks. Nr. 15-0648/2020 empfohlen, den Kreis der Vereine, die auf der Basis des Ratsauftrages für den Abschluss eines Zuwendungsvertrages vorgesehen sind, um die AMK e.V. zu erweitern.

Die AMK ist keine vereinsgetragene Stadtteilkultureinrichtung, sondern ein Dachverband. Sowohl der Auftrag des Rates aus der Drucks. Nr. 0418/2019 als auch die Umsetzungsdrucksache 3286/2019 beziehen sich auf die Vereine, die im bestehenden Netzwerk der Stadtteilkultur als Träger von Stadtteilkultureinrichtungen Kultur- und Bildungsangebote für Bewohner*innen ihres Stadtteils machen. Hierzu gehört die AMK weder in Bezug auf ihre Aufgabenstellung noch in Bezug auf die praktische Netzwerkarbeit. Für die Förderung der AMK wird die Verwaltung - wie in den Vorjahren - dem Stadtbezirksrat Misburg - Anderten auf der Basis des vorliegenden Zuwendungsantrags eine jahresbezogene Zuwendung vorschlagen.

Die Verwaltung empfiehlt, der Ursprungsdrucks. Nr. 3286/2019 zu folgen.

41.0
Hannover / 10.03.2020

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 15-0648/2020)
--

Eingereicht am 03.03.2020 um 11:24 Uhr.

gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Änderungsantrag zu Drucks. Nr. 3286/2019 (Abschluss von Zuwendungsverträgen mit den vereinsgetragenen Einrichtungen der Stadtteilkulturarbeit)

Antrag

Der Bezirksrat möge beschließen:

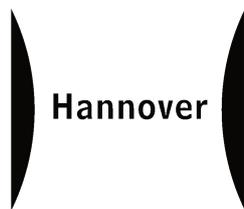
Der Drucksache wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass auch mit der AMK zeitnah ein Zuwendungsvertrag mit vierjähriger Laufzeit geschlossen wird bzw. Gespräche mit dem Ziel eines solchen Abschlusses begonnen werden.

Begründung

Erfolgt mündlich.

18.63.05.BRB
Hannover / 03.03.2020

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide
In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0743/2020
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

Naturnahe Umgestaltung und Verlegung der Wietze und Entwicklung einer Auenlandschaft mit Wald im Landschaftsraum Fuhrbleek, Isernhagen-Süd

Antrag,

1. Der naturnahen Umgestaltung und Verlegung der Wietze und der Entwicklung einer Auenlandschaft mit Wald im Landschaftsraum „Fuhrbleek“ laut beiliegendem Entwurf sowie dem Baubeginn zuzustimmen.
 - Anhörungsrecht des Stadtbezirksrates gemäß § 94 NkomVG in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover
2. Der Mittelfreigabe für die Entwicklung einer Auenlandschaft mit Wald zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Genderspezifische Belange wurden bei der geplanten Maßnahme beachtet. Die geplante Gestaltung und ökologische Aufwertung der Wietze und ihrer Auenlandschaft bringt für Mädchen/Frauen gleichermaßen eine Verbesserung wie für Jungen/Männer.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 67 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme 55102 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Baumaßnahmen	619.125,00
	Saldo Investitionstätigkeit	-619.125,00

Teilergebnishaushalt 67

Angaben pro Jahr

Produkt 55102 Öffentliches Grün

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Personalaufwendungen	9.540,00
	Sach- und Dienstleistungen	2.070,00
	Abschreibungen	24.765,00
	Zinsen o.ä. (TH 99)	9.286,88
	Saldo ordentliches Ergebnis	-45.661,88

Begründung des Antrages

Die Wietze wurde in den 1960er Jahren stark ausgebaut und begradigt. Die Stadtentwässerung plant auf der Grundlage der EU-Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes die naturnahe Umgestaltung der Wietze im Landschaftsraum „Fuhrbleek“ auf einem 625 m langen Abschnitt von den ehemaligen Kleingärten bis zur Brücke Schäfertrift. Nördlich der Wietze befinden sich stadteneigene Ackerflächen, die mit dem Ziel Wald/Sukzession durch den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün in das städtische Ökokonto eingestellt wurden (Drucks. Nr. 1449/2011). Damit sind die Voraussetzungen für eine naturnahe Umgestaltung und Verlegung der Wietze sowie die Entwicklung einer Auenlandschaft mit Wald gegeben.

Das Gemeinschaftsvorhaben der Stadtentwässerung und des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün wurde im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Wietze auf einer Fläche von rund 9 Hektar konzipiert und geplant. Eine zur Aufwaldung vorgesehene und 2,3 Hektar große Ackerfläche im Norden des Landschaftsraums Fuhrbleek wurde ebenfalls in der Planung berücksichtigt (siehe Anlage 1).

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen der Planung auf die Festsetzungen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Wietze wurden verschiedene Varianten in einem hydraulischen Modell gerechnet. Zur Abführung des zehnjährigen Hochwassers (HQ 10) der Wietze, zum Erhalt der Hochwassersicherheit und als hydraulischer Ausgleich für einen dichten Bewuchs der begleitenden Auenlandschaft müssen in einer Breite von rund 30 bis 50 m Abgrabungen mit einer Tiefe von 30 bis 60 cm vorgenommen werden. Insgesamt werden rund 13.000 m³ Bodenaushub aus dem Gebiet abgefahren. Zudem muss der in einer leichten Dammlage verlaufende Weg „Hapenwiese“ auf einer Länge von 60 m um 20 cm tiefer gelegt werden.

Beidseitig des neuen geschwungenen Wietzeverlaufs entsteht so im abgegrabenen Wasserwechselbereich auf einer Fläche von rund 2 Hektar eine breite Sekundäraue, in der

eine natürliche Vegetationsentwicklung mit Röhrichten, Zwergbinsen und Gehölzen zugelassen werden kann. Auf den nördlich angrenzenden Ackerflächen entstehen rund 4 Hektar Eichen-Mischwald, ein 1.200 m² großes Stillgewässer und rund 2 Hektar Sukzessionsbereiche, auf denen sich Staudenfluren bis hin zu Waldstadien entwickeln dürfen (siehe Anlage 2).

Seitdem der parallel zur Wietze verlaufende Weg „Große Heide“ durch verstärkten Übungsbetrieb der Bundeswehr auf dem Standortübungsplatz Nord tagsüber fast durchgehend gesperrt ist, weichen Naherholungssuchende auf das Nordufer der Wietze aus. Auf diese Weise ist entlang der Wietze ein nahezu durchgehender Trampelpfad entstanden. Zur Behebung dieses Defizits und um eine möglichst ungestörte Entwicklung der entstehenden Auenbereiche an der Wietze zu erreichen, soll eine neue Wegeverbindung in Form eines 2,5 m breiten ortstypischen Grasweges angeboten werden. Sie hat eine Gesamtlänge von rund 700 m und verläuft ab dem „Alten Postweg“ nördlich der aufgelassenen Kleingärten, schwenkt zunächst an den Nordrand des geplanten Waldes und durch die Waldpflanzung und schließt an die Wegkreuzung „Hapenwiese“/ „Schäfertrift“ an (siehe Anlage 3). Auf diese Weise entsteht auch eine neue Rundwandermöglichkeit.

Der Weg wird durch eine regelmäßige Mahd unterhalten und dient im Wald auch der forstlichen Erschließung. Ein Wegeanschluss östlich des „Alten Postweges“ nördlich der Wietze ist wünschenswert, derzeit jedoch aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht realisierbar.

Mit der Planung werden die folgenden Entwicklungsziele verfolgt:

- Gestaltung eines naturnahen Fließgewässers mit charakteristischen Sandbachstrukturen
- Schaffung eines struktur- und artenreichen, gewässerbegleitenden Biotopkomplexes aus naturnahem Laubmischwald, Sukzessionsflächen und einem sonnenexponierten Kleingewässer mit vielfältigen Übergangsbereichen
- Rückgewinnung der Aue als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten sowie für artenreiche Auwälder und als Retentionsraum u.a. zur Verbesserung der Hochwassersicherheit
- Förderung eines Biotopverbundes von Gewässerbiotopen, Gehölzstrukturen und Rainen für die in der nahen Umgebung festgestellten Libellen-, Amphibien- und Vogelarten
- Auengerechte Bodennutzung ohne Einbringen von Dünger und Pestiziden
- Erhöhung des Waldanteils (Klimawald) im Stadtgebiet
- Schaffung einer Wegeverbindung zur Besucherlenkung

Bauzeit

Die Baudurchführung ist für Herbst/Winter 2020/21 vorgesehen, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gremien.

Kostenzusammenstellung

Die Kostenschätzung für das Gesamtvorhaben beträgt 1.424.250 €. Die Kosten werden entsprechend der jeweils anfallenden Positionen auf der Grundlage eines Aufteilungsschlüssels zwischen OE 68 und OE 67 aufgeteilt. Der finanzielle Anteil des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün beträgt gerundet incl. Nebenkosten, Mehrwertsteuer und einer eingerechneten Preissteigerung 619.125 €. Seitens der Stadtentwässerung ist die Finanzierung bewilligt. Im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün ist die Finanzierung aus

Ersatzmaßnahmenmitteln gesichert (PSP I.55102.901).

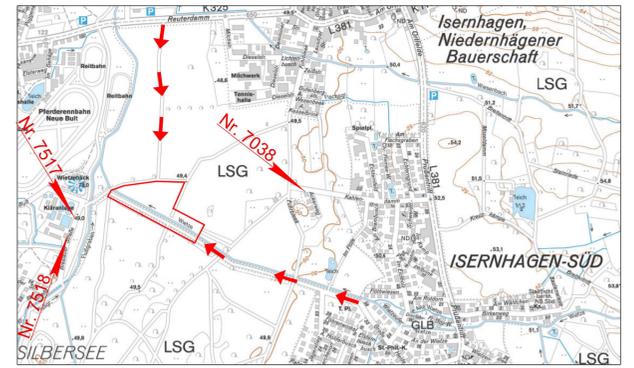
Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamt	OE 67
Baustelleneinrichtung, Wege,	132.500,- €	80.000,- €
Erdarbeiten	773.400,- €	315.300,- €
Gewässerausbau	72.000,- €	0,- €
Neuanlage von Wald	65.500,- €	65.500,- €
Bodengutachterliche Begleitung	56.000,- €	20.000,- €
Bauaushubüberwachung (Kampfmittel)	40.000,- €	14.500,- €
25 % Preissteigerung	284.850,- €	123.825,- €
<hr/>		
Gesamtkosten	1.424.250,- €	619.125,- €

67.7
Hannover / 11.03.2020

Anlage 2

Der Heidgerling



Übersichtslageplan

Höhenfestpunkte

- Nr. 7038 : M.B. Isernhagen-Süd, Kahlendamm 25, Nordseite d. Gar.,
0,24 v. re. Kante, 0,25 hoch Höhe über N. N. + 50,621 m
- Nr. 7517 : M.B. Langenhagen, Breslauer Str., Gbd. am Eingang zur Kläranlage
Abwasserverb. Osterriede, 3,70 v. li. Kante, 0,20 hoch Höhe über N. N. + 50,277 m
- Nr. 7518 : M.B. Langenhagen, Breslauer Str. Pumpenhaus,
0,20 v. re. Kante, 0,30 hoch Höhe über N. N. + 50,264 m

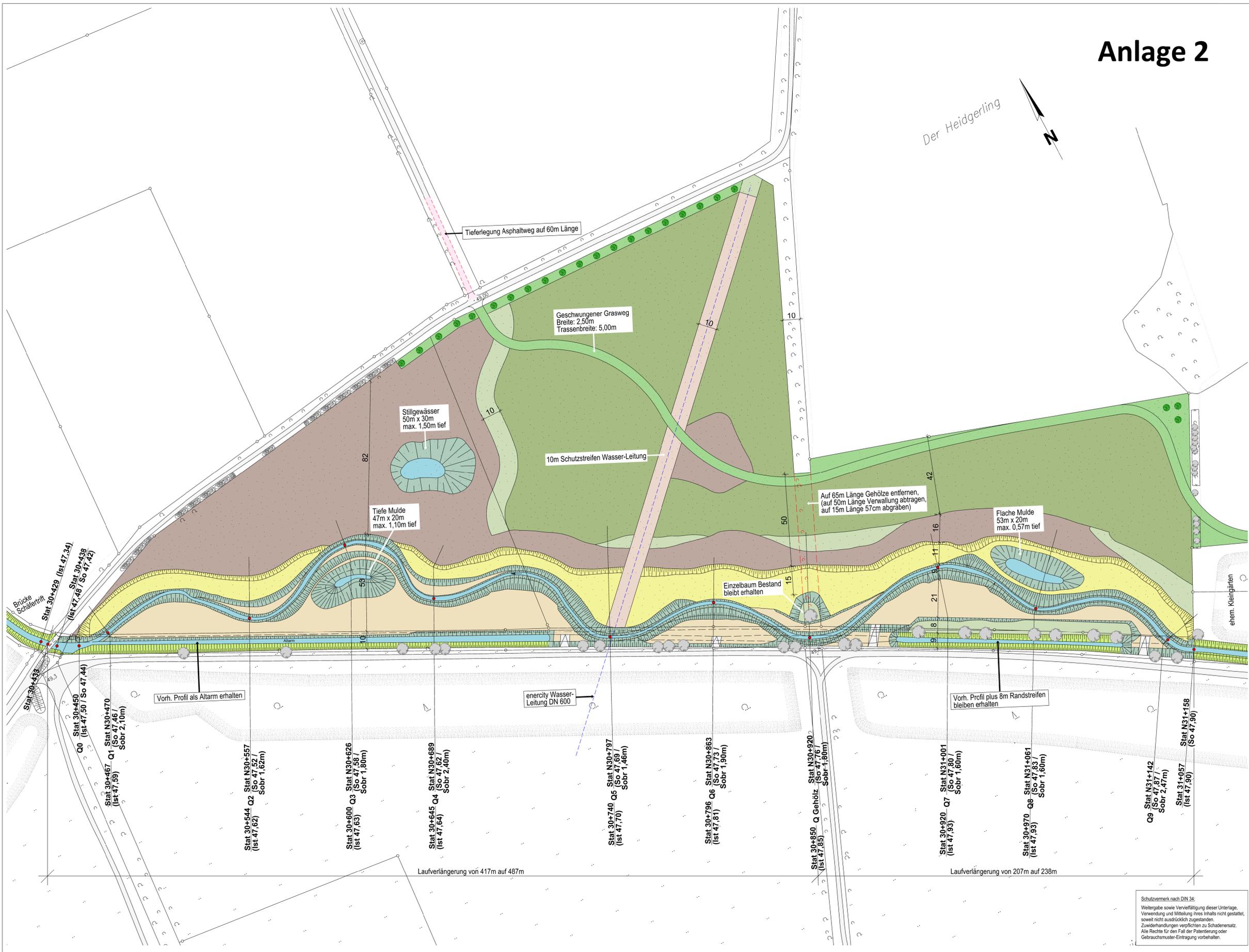
↓ Baustellenzufahrt

Legende 67

- Eichen-Mischwald
- Strauchmantel
- Gras- u. Staudenflur (Mahd alle 2-5 Jahre)
- ungelenkte Sukzession auf gewachsenem Boden
- Grasflur (1-2 malige Mahd pro Jahr)
- ungelenkte Sukzession auf Sand Abgrabung (0,30-0,65m tief)
- Gewässersohle
- Gehölzstreifen Bestand
- Weidenhecke Bestand
- Baumreihe (Eichen u. Birken) (im Abstand von ca. 10m)

Legende 68

- Böschung geplant
- Böschung geplant
- Böschung Bestand
- Gewässersohle / Stromstrich
- Berme / Abgrabung (Mahd alle 2-5 Jahre)
- Pappelreihe Bestand
- Gehölz Bestand
- Stationierung Bestand
- Stationierung Planung (neu)
- Zufahrt



Schutzvermerk nach DIN 34:
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage,
Verwendung und Mitteilung ihres Inhalts nicht gestattet,
soweit nicht ausdrücklich zugestanden.
Zwischenhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.
Alle Rechte für den Fall der Patentierung oder
Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen!

D			
C			
B			
A			
Index	Änderung	Datum	Name

Bereich Planung und Bau - 68.1 -
 Sorststraße 16
 30165 Hannover

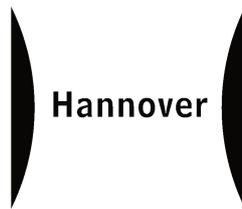
Wietze
 Auenentwicklung, Landschaftsraum Fuhrbleek
 Lageplan - Stat. 30+433 bis Stat. 31+057

gezeichnet	Schmidt	10.09.2019	Maßstab: 1 : 1.000	Blattgröße: 900 x 527	Zeichnung genehmigt am:		
bearbeitet	Kraus	10.09.2019					
geprüft	Voßler	18.09.2019	Projekt-Nr.:		Zeichnung-Nr.:		
Modell:			V-8-8216-02		7222		
Datei:		H:\F68_13\Projekte\Wietze\06 Wietzaue\Wietzaue 1.000er.dgn					



Anlage 3
Anlage eines Graswegs

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0846/2020

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

Engelte im Rettungsdienst

Antrag,

1. der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung mit den Kostenträgern für den Rettungsdienst zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 37 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen		Auszahlungen	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Sonderfelder	0,00

Teilergebnishaushalt 37

Angaben pro Jahr

Produkt 12701 Rettungsdienst

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	7.114.731,82	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	7.114.731,82
Außerordentliche Erträge	0,00	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo gesamt	7.114.731,82

Begründung des Antrages

Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) ist nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG) Trägerin des Rettungsdienstes. Die Rettungsdienstleistungen werden im Wesentlichen gegenüber den Mitgliedern der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung sowie gegenüber Selbstzahlern und Hilfebedürftigen erbracht. Weitere Leistungsempfänger sind z.B. Krankenhäuser, die den Rettungsdienst u.a. mit der Durchführung von Verlegungstransporten beauftragen.

Die Kosten des Rettungsdienstes werden von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und den Krankenkassen (Kostenträger) getragen. Gemäß § 15 Abs. 2 NRettDG vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern privatrechtliche Entgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes. Die Summe der Entgelte muss die vom Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern einvernehmlich festgestellten Gesamtkosten des Rettungsdienstes decken. Maßstab der Feststellung sind die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes.

Letzmalig wurde die Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern 2015 aktualisiert (vgl. BS-DS 0764/2015).

Mit der Umsetzung des Bedarfsplans zum 01.10.2017 wurden erstmals Notfallkrankwagen (NKTW) als zusätzliches Rettungsmittel im Rahmen eines Pilotprojektes implementiert (vgl. BS-DS 2269/2017). Insgesamt erhöhte sich die Vorhaltung im öffentlichen organisierten Rettungsdienst um 492 Stunden pro Woche. Die Mehrkosten für das NKTW-Projekt betragen 286.875,00 € für den Zeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2017. Insgesamt stiegen die Kosten im Budget Rettungsdienst im Vergleich zu 2016 um 1.088.831,27 €.

Die in der Entgeltvereinbarung 2015 kalkulierten Entgelte waren folglich zu niedrig, um die o.g. Mehrkosten im Jahr 2017 zu finanzieren. Das abschließende Budget für das Jahr 2017 konnte allerdings erst nach einer einvernehmlichen Einigung über zunächst strittige Positionen (z.B. Personalkosten der Beauftragten) Ende 2019 beziffert werden. Eine Einigung mit den Kostenträgern über die Kalkulation des Entgelts für den NKTW war aufwendig zu erarbeiten. Da es sich um ein in Niedersachsen bis dato einmaliges Projekt handelt und es somit keine Referenzwerte gab, war es sehr schwierig, sich auf die Parameter für eine Kalkulation zu einigen.

Durch die Budgetanpassung 2017 und eine vorgetragene Unterdeckung der Vorjahre, müssen durch die aktuelle Entgeltanpassung insgesamt noch 1.780.679,32 Euro für den Zeitraum bis Ende 2017 ausgeglichen werden. Der Abbau der Unterdeckung erfolgt ab dem 01.07.2020 über 12 Monate. Die Budgetverhandlungen für 2018 und 2019 stehen noch aus.

Diese Unterdeckung ist gem. den Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten des Landesausschuss Rettungsdienst (Nr. 2.1) auszugleichen: „Die aus der Bedarfsplanung abgeleiteten und einvernehmlich festgestellten Gesamtkosten sind Grundlage für eine Entgeltvereinbarung (§ 15 Abs. 2 NRettDG). Festgestellte vortragbare Betriebsergebnisse (Über- oder Unterdeckung § 15 Abs. 3 Satz 1 NRettDG) werden zukunftsbezogen

übernommen.“

Unterdeckungen führen somit nicht zu Einnahmeverlusten der LHH, da die Mindereinnahmen in Folgejahren ausgeglichen werden.

LHH und Kostenträgern einigten sich im März 2020 über die Kalkulation des NKTW-Entgeltes. Somit kann nunmehr eine Entgeltvereinbarung geschlossen werden (Anlage 1). Die Entgelte werden auf Basis des Budgets 2017 kalkuliert.

Der Abschluss der Entgeltvereinbarung führt im Zeitraum der nächsten 12 Monate zu einer Steigerung der privatrechtlichen Entgelte im Produkt Rettungsdienst in Höhe von 7.114.731,82 €.

Hierin enthalten ist ein Einmaleffekt für die Nachberechnung der NKTW-Einsätze für den Zeitraum 01.10.2017 bis 30.06.2020 i.H.v. 3.911.638,50 €. Diese Forderungen können voraussichtlich noch im Haushaltsjahr 2020 geltend gemacht werden.

Mit in Kraft treten der neuen Entgelte zum 01.07.2020 wird zudem mit jährlichen Ertragssteigerungen i.H.v. 1.422.414,00 € für NKTW-Einsätze sowie dem Abbau der kumulierten Unterdeckung bis 2017 in Höhe von 1.780.679,32 € kalkuliert.

Die neuen Entgelte stellen sich im Vergleich zu den bisherigen wie folgt dar:

	bisherige Entgelte	Entgelte ab 01.07.2020
Notfallrettung zeitkritisch		
Pauschale	317,00 €	317,00 €
km-Entgelt	2,80 €	2,90 €
Notfallrettung nicht disponibel (NKTW)		ab 01.10.2017
Pauschale	entfällt	223,00 €
km-Entgelt	entfällt	2,70 €
qual. Krankentransport		
Pauschale	148,00 €	144,00 €
km-Entgelt	1,60 €	1,60 €
Notarzteinsatz		
Pauschale	417,00 €	407,00 €
km-Entgelt	3,60 €	3,00 €

Auf dieser Entgeltvereinbarung basierende Tarife gewährleisten, dass ein bedarfsgerechter und wirtschaftlicher Rettungsdienst in der Landeshauptstadt Hannover sichergestellt ist. Nach Abschluss der Budgetverhandlungen für 2018 und 2019 wird eine neue Vereinbarung geschlossen.

37.0
Hannover / 08.04.2020

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

Landeshauptstadt Hannover (LHH)
Feuerwehrstraße 1, 30169 Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstraße 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK Nord,
IKK Südwest

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 24.537.810,29 Euro vereinbart. Für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 26.333.382,67 Euro vereinbart. Für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 27.422.213,94 Euro inkl. NKTW vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 30.302.974,51 Euro vereinbart. Die Entgeltberechnungsgrundlage ergibt sich aus Anlage 1.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatzleistungen zugrunde (Basis 2019 ohne Fehleinsätze)

Notfallrettung zeitkritisch:	63.363 mit	1.055.062	gefahrenen Kilometern
Notfallrettung nicht disponibel (NKTW):	6.318 mit	110.057	gefahrenen Kilometern
Qualifizierter Krankentransport:	27.654 mit	891.271	gefahrenen Kilometern
Notarzteinsatz:	10.399 mit	163.072	gefahrenen Kilometern

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.07.2020 die in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten. Das Entgelt nach Absatz 4 wird rückwirkend ab Einsatzdatum 01.10.2017 gezahlt.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfallrettung zeitkritisch Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) Positionsnummer: 3 1 01 01	317,00 €
Für jeden weiteren Kilometer Positionsnummer: 3 1 39 00	2,90 €

- (4) Notfallrettung nicht disponibel (NKTW)
Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **223,00 €**
 Positionsnummer: **3 1 02 00**
Für jeden weiteren Kilometer **2,70 €**
 Positionsnummer: **3 1 40 00**
- (5) Qualifizierter Krankentransport
Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **144,00 €**
 Positionsnummer: **41 01 01**
Für jeden weiteren Kilometer **1,60 €**
 Positionsnummer: **4 1 39 00**
- (6) Notarzteinsatz
Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt zur Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten beträgt die Pauschale (inkl. 50 Kilometer) **407,00 €**
 Positionsnummer: **20 01 00**
Für jeden weiteren Kilometer **3,00 €**
 Positionsnummer: **20 39 00**
- (7) Die abzurechnende Strecke wird einschließlich der An- und Abfahrt ermittelt. Bei Bereitstellung und Wartezeit von Rettungsmitteln wird die Einsatzpauschale für die erste Stunde fällig. Für jede weitere angefangene Stunde ist die halbe Einsatzpauschale zu zahlen.
- (8) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.
- (9) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort sind gegenüber den Kostenträgern nicht vergütungsfähig. Dazu gehören u.a.:
- missbräuchliche Alarmierung eines Rettungsmittels. Das entsprechende Entgelt gemäß Vereinbarung wird stattdessen gegenüber dem Alarmierenden fällig.
 - reine Todesfeststellungen.
- (10) Einsätze mit einer medizinischen Hilfeleistung, z.B. Untersuchung, Behandlung, Versorgung oder erfolgloser Reanimation sind entgeltpflichtig. Dies gilt auch, wenn kein Transport stattgefunden hat, da es der Zustand des Patienten nach der Versorgung nicht mehr erfordert oder dieser den Transport verweigert.
- (11) Werden mehrere Personen in einem Rettungsmittel transportiert, liegt bei jeder Person ein zu vergütender Transportfall vor. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.
- (12) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.
- (13) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

(14) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesauschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die LHH (Institutionskennzeichen: 600 305 031). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können – auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen

Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2017 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder von den Vertragsparteien durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Hannover, den _____

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN) Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Standort Hannover

Hannover, den _____

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten anderen Innungskrankenkassen

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den _____

Entgeltberechnungsgrundlage für Entgeltvereinbarung 2020

Entgeltberechnungsgrundlage 2015		28.155.656,44	EURO
Budget 2015		24.537.810,29	EURO
Differenz Budget 2015 zu Budget 2014		1.756.405,30	EURO
Erlöse 2015 (ohne ITW)		24.883.158,13	EURO
Unterdeckung 2015		3.272.498,31	EURO
restliche Unterdeckung 2014		2.687.125,72	EURO
Budget 2016		26.333.382,67	EURO
Entgeltberechnungsgrundlage 2016		34.049.412,00	EURO
Erlöse 2016 (ohne ITW)		28.441.451,66	EURO
Unterdeckung gesamt 2016		5.607.960,34	EURO
Erlöse 2017 (ohne ITW/NKTW)		30.927.162,21	EURO
Budget 2017 (ohne NKTW und Anteile Overhead NKTW)		27.099.881,19	EURO
Entgeltberechnungsgrundlage NKTW 2019		1.422.414,00	EURO
Überdeckung 2017		3.827.281,02	EURO
kummulierte Unterdeckung Ende 2017		-1.780.679,32	EURO
Entgeltberechnungsgrundlage		30.302.974,51	EURO

Entgeltkalkulation

Neues Entgelt ab 01.07.2020

ab 01.10.2017

	Gesamt	Notfallrettung zeitkritisch	Notfallrettung nicht disponibel (NKTW)	qual. Krankentransport	Notarzteinsatz
Einsätze 2019	107.734	63.363	6.318	27.654	10.399
kalkulierte Einsätze 2020	107.734	63.363	6.318	27.654	10.399

		Notfallrettung zeitkritisch	Notfallrettung nicht disponibel (NKTW)	qual. Krankentransport	Notarzteinsatz
Einsatzpauschale inkl. 50 km		317,00 €	223,00 €	144,00 €	407,00 €
Erlöse	29.709.554,00 €	20.086.071,00 €	1.408.914,00 €	3.982.176,00 €	4.232.393,00 €
km außerhalb Pauschale 2019	352.104	61.177	5.300	281.243	4.384
km-Entgelt ab 51. km		2,90 €	2,70 €	1,60 €	3,00 €
Erlöse	654.864,10 €	177.413,30 €	14.310,00 €	449.988,80 €	13.152,00 €
Gesamterlöse	30.364.418,10 €	20.263.484,30 €	1.423.224,00 €	4.432.164,80 €	4.245.545,00 €

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr.	1045/2020
Anzahl der Anlagen	2
Zu TOP	

Elterngeldähnliche Sonderleistung für Pflegeeltern

Antrag

zu beschließen, dass Pflegeeltern ab dem 01.06.2020 im ersten Aufnahmejahr eine elterngeldähnliche Leistung beanspruchen können, um einen Ausgleich zu schaffen für einen zeitweisen Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung und Erziehung eines Pflegekindes.

Die Umsetzung erfolgt zunächst befristet als Modellprojekt für zwei Jahre und entfällt, sobald eine Gesetzesänderung des Bundes erfolgt, die den Bezug von Elterngeld oder einer elterngeldähnlichen Leistung durch Pflegeeltern regelt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte werden im Rahmen des Schriftverkehrs bei entsprechenden Ansprachen an Pflegeeltern und deren Pflegekinder berücksichtigt. Die Aufgabe der Fachkräfte ist es, die Beratung und Begleitung während der Antragstellung gender- und kultursensibel zu gestalten.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36302 Hilfen zur Erziehung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Transferaufwendungen	57.600,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	-57.600,00

Die entsprechenden Mittel stehen im Haushalt 2020 zur Verfügung.

Leistungsbeschreibung

Diese Leistung kann im Sinne einer Leistung zum notwendigen Unterhalt des Kindes im Sinne des § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII gelten.

Leistungsberechtigt ist die hauptbetreuende Vollzeitpflegeperson, die tatsächlich / nachweislich ihre Erwerbstätigkeit vollständig ruhen lässt. Aus fachlichen Erwägungen sollte der Betreuungszeitraum mindestens sechs Monate betragen.

Die Leistungsdauer beträgt ab Aufnahme des Kindes regelhaft bis zu 12 Monate.

In besonders zu begründenden Einzelfällen kann die Leistung auch länger gewährt werden.

Die Leistungshöhe beträgt 800,- € pro Monat (= 9.600,- € pro Jahr/Kind) im ersten Kalenderjahr nach Aufnahme des Kindes.

Die Leistungshöhe orientiert sich an der Berechnungsgrundlage für das Elterngeld. Es werden 67 % des Verdienstauffalls finanziert. Hier gilt eine Verdienstobergrenze des vorherigen Einkommens von 1.200,- €. Die Höchstsumme einer möglichen Auszahlung liegt demnach bei 804,- €, abgerundet 800,- €. Hier folgt die Landeshauptstadt Hannover den bereits umgesetzten Verfahren anderer Jugendämter wie beispielsweise der Region Hannover.

Es werden pro Jahr ca. sechs Leistungsberechtigte erwartet. In 2018 wurden weniger als zehn Kinder im Alter von 0-6 Jahren in Pflegefamilien vermittelt.

Begründung des Antrages

Der Gesetzgeber sieht unter Berücksichtigung der altersspezifischen Bedarfe vor, unterschiedlichste Formen der (Fremd-)Unterbringung für Kinder und Jugendliche vorzuhalten.

Die Betreuung und Erziehung in einer Pflegefamilie soll insbesondere jüngeren Kindern eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Die Landeshauptstadt Hannover hat hier geeignete Angebote im Rahmen der Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen vorzuhalten. Zu diesem Zweck wirbt, prüft und qualifiziert der Pflegekinderdienst (PKD) der Landeshauptstadt Hannover interessierte Paare und Alleinstehende im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover regelmäßig.

In den letzten Jahren hat sich eine bundesweite Entwicklung abgezeichnet, die einen kontinuierlichen Rückgang an Interessierten deutlich macht.

Gleichzeitig aber steigt der Bedarf an Pflegefamilien für diese Kinder (vornehmlich 0 Jahre bis Grundschulalter) kontinuierlich. So ist bundesweit der Anteil der 0- bis 6-jährigen Kinder, die in Pflegefamilien leben, von 2010 bis 2015 von 25,4 % auf 23,3 % gesunken. Stattdessen erfolgt eine Unterbringung in Heimeinrichtungen.

Im Jahr 2019 sind in der Landeshauptstadt Hannover für sieben Kinder unter sechs Jahren Pflegefamilien gefunden worden. Im gleichen Zeitraum wurden 38 Kinder unter sechs Jahren in Heimeinrichtungen untergebracht.

Ein wesentlicher Faktor für den Rückgang der überwiegend berufstätigen Bewerber*innen sind die erheblichen finanziellen Einbußen, die im Besonderen im ersten Jahr der Aufnahme entstehen. In dieser Zeit gilt es, den emotionalen, pädagogischen und psychischen Bedarfen der Kinder gerecht zu werden, die in der Regel bisher Instabilität und Vernachlässigung sowie psychischen und physischen Mangel und z. T. Gewalterleben erfahren haben. Es ist erforderlich, dass ein stabiles und tragfähiges Beziehungsangebot vorgehalten wird. Dies erfordert vom hauptbetreuenden Pflegeeltern nicht nur Kraft, sondern auch eine quasi ständige zeitliche Verfügbarkeit. Bisher können berufstätige Pflegepersonen zwar Elternzeit in Anspruch nehmen, anders als leibliche Eltern haben sie jedoch keinen Anspruch auf Elterngeld. Der Gesetzgeber schließt Pflegeeltern aus dem berechtigten Personenkreis aus. Das führt dazu, dass potenziell gut geeignete Paare entweder ihre Bewerbung zurückziehen, da sie mit dem Gehalt eines Alleinverdieners nicht auskömmlich sind, oder der Fachdienst eine Bewerbung pädagogisch geeigneter Bewerber*innen zurückstellen muss, da diese durch die Aufnahme eines Pflegekindes bei gleichzeitigem Wegfall ihres Einkommens ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten könnten. Der Pflegekinderdienst strebt an, auf eine Anzahl breit gefächelter Profile von Vollzeitpflegestellen in Familien zurückgreifen zu können, um möglichst individuelle Passungen von Kind und Pflegefamilie vornehmen zu können.

Dies macht es notwendig, zum einen über einen ausreichend großen Pool offener Pflegestellen zu verfügen, zum anderen aber auch in diesem Pool möglichst breit gestreut Familien aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Lebensbereichen vorzuhalten. Die Möglichkeit zur Aufnahme eines Pflegekindes sollte nicht vorrangig eine Frage der persönlichen wirtschaftlichen Situation sein.

Es ist deshalb anzustreben, die Aufnahme eines Pflegekindes für Familien nicht nur durch eine qualifizierte Vorbereitung und Begleitung, sondern auch durch den Ausgleich wirtschaftlicher Einbußen attraktiver zu machen. Nicht nur aus pädagogischer Sicht stellt die Unterbringung eines (Klein-)Kindes in einer Pflegefamilie eine für seine Entwicklung deutlich adäquatere Unterbringungsform als die Heimerziehung dar. Auch die finanziellen Aufwendungen liegen im Einzelfall in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII unter denen für einen Erziehungsstellen- bzw. Heimplatz nach § 34 SGB VIII (siehe auch Anlage 1 + 2).

Umsetzung

Die Einführung einer elterngeldähnlichen Sonderleistung im o. g. Sinne erfolgt im Rahmen eines Modellvorhabens zunächst für zwei Jahre. Nach entsprechendem Beschluss erfolgt

die Umsetzung rückwirkend zum 01.06.2020. Die anspruchsberechtigten Familien werden bei Vermittlung des Kindes von der zuständigen Sachbearbeitung über diese Option informiert. Der Aspekt der elterngeldähnlichen Leistung ist für viele Bewerber*innen entscheidend, um die Aufnahme eines Pflegekindes in Erwägung zu ziehen. Zukünftig wird dieses Thema bereits Inhalt des Bewerbungsverfahrens sein.

Die elterngeldähnliche Sonderleistung als Leistung nach § 39 SGB VIII (siehe Anlage 1) ist vor dem Hintergrund bisher fehlender gesetzlicher Anpassungen zu sehen. Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss vertritt die Auffassung, dass eine einheitliche Lösung im Bundesrecht gefunden werden sollte. Die Zahlung dieser Sonderleistung nach § 39 SGB VIII würde bei einer entsprechenden Gesetzesänderung wieder entfallen.

51.2
Hannover / 15.05.2020

**Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) –
Kinder- und Jugendhilfe**

Vierter Abschnitt

**Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und
Jugendliche,
Hilfe für junge Volljährige**

**Erster Unterabschnitt
Hilfe zur Erziehung**

§ 27

1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Dritter Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

- (1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

Anlage 2

Finanzielle Unterstützung von Pflegeeltern / Pflegegeldsätze

Der Fachbereich Jugend und Familie stellt den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen durch die Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes sicher.

Die Pflegegeldsätze werden jährlich vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit angepasst und sind für Niedersachsen verbindlich.

Aktuell gelten die folgenden Sätze (monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege):

Allgemeine Vollzeitpflege (Stand 01.01.2020)					
	Altersstufe (Jahre)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Pauschalierte Leistungen	Gesamtbetrag
I.	0 bis 5 Jahre (Geburt bis 6. Geburtstag)	568,00 €	248,00 €	60,00 €	876,00 €
II.	6 bis 11 Jahre (6. bis 12. Geburtstag)	653,00 €	248,00 €	80,00 €	981,00 €
III.	ab 12 Jahre (ab 12. Geburtstag)	718,00 €	248,00 €	100,00 €	1.066,00 €

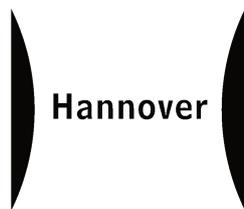
Beratungs- und Betreuungsleistungen für Pflegeeltern

Der Pflegekinderdienst der Landeshauptstadt Hannover bietet nach der Überprüfung und der Vermittlung eines Pflegekindes neben Hausbesuchen weitere Unterstützungen an.

In Form von:

- Intensiver Einzelberatung
- Regelmäßiger Hilfeplanung mit allen am Pflegeverhältnis Beteiligten
- Zusätzlichen ambulanten, unterstützenden und beratenden Hilfen im Einzelfall
- Fortbildungen für Pflegeeltern (Fachvorträge, Veranstaltungen)
- Supervision
- Pflegeelternstammtisch
- Feste und Veranstaltungen für Pflegefamilien
- Jugendgruppe für Pflegekinder

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1085/2020
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Digitalisierung des Bauaktenarchivs

Antrag,

1. Das Bauaktenarchiv der Bauordnung durch ersetzendes Scannen vollständig zu digitalisieren
2. Die Digitalisierung im Scan-on-demand Verfahren nach Durchführung eines Vergabeverfahrens von einem externen Dienstleister durchführen zu lassen

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Digitalisierung des Bauaktenarchivs und die damit verfolgten Ziele wirken sich in gleichwertiger Weise auf die Belange von Männern und Frauen bzw. auf alle geschlechtlichen Gruppen aus. Sie schafft die Voraussetzungen für eine digitale Akteneinsicht, die sich wiederum positiv auf mobilitätseingeschränkte Personen auswirkt, da sie hierdurch Akteninhalte sichten können, ohne sich zur Bauverwaltung begeben zu müssen.

Kostentabelle

Teilfinanzhaushalt: Es entstehen finanzielle Auswirkungen gemäß Anlage 1.61 - Investitionstätigkeit

Teilergebnishaushalt 61

Produkt 52101

Angaben jährlich

Ordentliche Erträge

Ordentliche Aufwendungen

Sach- und Dienstleistungen 280.000

.....
Saldo ordentliches Ergebnis - 280.000

Für die Digitalisierung der Bauakten werden über den Scanzeitraum von 10 Jahren insgesamt ca. 2,8 Mio. Euro benötigt und auf die jeweiligen Haushaltsjahre verteilt. Die jährlichen anfallenden Kosten sind nicht zwingend kontinuierlich gleich hoch, insbesondere im ersten Jahr werden diese möglicherweise aufgrund der vorbereitenden Maßnahmen (siehe unten Ziff. 1-2) vergleichsweise höher ausfallen.

Zur Startfinanzierung der Maßnahme steht eine manuelle Rückstellung in Höhe von 400.000 € zur Verfügung. Die Finanzierung der Folgejahre wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanungen geprüft und ggf. bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Die genauen Kosten können erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens beziffert werden, die o.g. Aufwendungen beruhen auf einer Schätzung.

Durch die Verbringung der Archivbauakten zu dem Scandienstleister (siehe unten) können Kostenersparnisse dadurch eintreten, dass bei einem etwaig erforderlichen Umzug der Bauverwaltung für die Sanierung des Gebäudes am Rudolf-Hillebrecht-Platz 1 die Archivbauakten nicht mit umziehen müssen.

Begründung des Antrages

Ausgangslage:

Im Bauaktenarchiv der Bauordnung der Landeshauptstadt Hannover befinden sich an derzeit insgesamt vier Standorten rund 100.000 Papierakten zuzüglich 1000 Kartons mit dazugehörigen Standsicherheitsnachweisen (Statiken). Es handelt sich um abgeschlossene Vorgänge aus Baugenehmigungsvorhaben seit dem Jahr 1946. Ältere Vorgänge wurden damals beim Hochwasser zerstört. Diese Vorgänge werden benötigt zum einen von Immobilieneigentümer*innen, Bauherrn und Architekt*innen, um im Rahmen der Akteneinsicht den genehmigten Baubestand ermitteln zu können und ggf. hieraus Schlussfolgerungen für zukünftige Bauanträge zu ziehen. Zum anderen werden sie von den technischen Sachbearbeiter*innen der Bauordnung insbesondere beim Bauen im Bestand hinzugezogen zur Beurteilung von laufenden Bauantragsverfahren. Auch für das baupolizeiliche Einschreiten gegen baurechtswidrige Zustände werden die archivierten Bauakten benötigt, um den genehmigten Baubestand und hiervon etwaig abweichende Zustände zu ermitteln.

Ziele:

Das Bauaktenarchiv soll nunmehr vollständig digitalisiert werden. Hiermit werden primär folgende Ziele verfolgt:

- Voraussetzung schaffen für digitale Akteneinsicht via Internet
- Voraussetzung schaffen für vollständige/medienbruchfreie digitale Bauantragssachbearbeitung, bei der die Archivakten regelmäßig hinzugezogen werden müssen
- Vermeidung unnötiger Lagerfläche und Lagerkosten
- Sicherung des Akteninhalts gegen mechanische Einflüsse (Wasser, Feuer etc.)

Durchführung:

Die Digitalisierung von Bauakten stellt besonders hohe technische Anforderungen, da diese zum einen viele großformatige Pläne bis zum Format A0 oder größer enthalten und sie zum anderen farbig gescannt werden müssen, um zweckmäßig mit ihnen arbeiten zu können. Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung nach Auswertung der Erfahrungen anderer Kommunen dafür entschieden, die Digitalisierung von einem externen Dienstleister, der

vergaberechtlich notwendig durch Ausschreibung zu ermitteln ist, durchführen zu lassen. Die Papierakten digitalisierter Vorgänge werden datenschutzkonform vernichtet (ersetzendes Scannen), Ausnahme bilden Vorgänge, die ins Stadtarchiv überführt werden sowie eine bestimmte Anzahl Akten, die für eine stichprobenartige Qualitätskontrolle zurückgesandt werden. Das Scannen erfolgt mittels OCR-Erkennung, sodass in den gescannten Dokumenten nach Stichworten gesucht werden kann, was sowohl die Akteneisicht als auch die Bauantragsbearbeitung erleichtert. Um später Medienbrüche in der Bearbeitung zu vermeiden und keine unnötige Lagerfläche zu benötigen, sollen auch die umfangreichen Standsicherheitsnachweise mit gescannt werden. Die gescannten Archivakten werden in PDF-A-Dateien zur Verfügung gestellt.

Die Digitalisierung stellt auch eine logistische Herausforderung dar aufgrund der hohen Menge an Archivakten. Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung entschieden, die Scandienstleistung im so genannten Scan-on-demand Verfahren durchführen zu lassen. Dies bedeutet folgenden Ablauf:

1. Der Scandienstleister registriert, listet und codiert (Barcode) die Archivbauakten in den städtischen Bauaktenarchivstandorten
2. Er transportiert sie sodann in mehreren Chargen zum Ort der Scandienstleistung, wo er sämtliche Archivakten lagert und scannt
3. Auf Anforderung (z.B. wegen Akteneinsichtsgesuch oder Anforderung durch technische Sachbearbeitung Bauordnung) digitalisiert der Dienstleister den Vorgang und stellt ihn binnen 48 Stunden der Verwaltung digital zur Verfügung
4. Neben diesen angeforderten Vorgängen („on demand“) scannt der Scandienstleister kontinuierlich weitere Vorgänge, um die Scandienstleistung zügig voranzutreiben
5. Die Abrechnung erfolgt laufend nach Aufwand

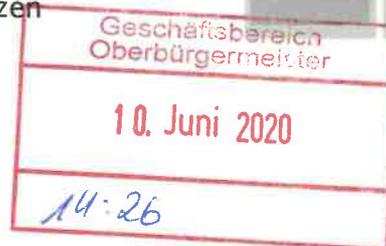
Das vorgeschriebene Vorgehen stellt sicher, dass mit Aufnahme der Scandienstleistung (Ziff. 3) und vollständiger Übernahme des Bauaktenarchivs sofort jede angeforderte Archivakte digital zur Verfügung steht, ohne dass die zeitaufwändige Digitalisierung des gesamten Bauaktenarchivbestandes abgewartet werden müsste. Die vorbereitenden Maßnahmen (Ziff. 1-2) werden nach den Erfahrungen anderer Kommunen aufgrund der hohen Menge an Vorgängen mehrere Monate dauern. In diesem Zeitraum ist es unvermeidbar, dass manche angeforderten Vorgänge bereits digital zur Verfügung stehen, andere, die sich noch nicht beim Scandienstleister befinden, aber noch nicht. Nach den Erfahrungen anderer Kommunen kann die Gesamtdauer der Scandienstleistung, bis der gesamte Aktenbestand digitalisiert ist, bei der genannten Menge bis zu zehn Jahre dauern, wobei, wie ausgeführt, jede angeforderte Akte sofort gescannt und digital zur Verfügung gestellt wird.

Die Verwaltung hat die Ausschreibung bereits erstellt. Nach Zustimmung durch den Rat wird sie mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beginnen. Der weitere Ablauf nach erfolgter Vergabe ergibt sich aus dem oben skizzierten Ablauf.

Die Vorbereitung der Einführung des digitalen Baugenehmigungsverfahrens wird in einem gesonderten Projekt vorangetrieben. Hier wird derzeit die Software für die digitale Einreichung von Bauanträgen an die vorhandene Fachsoftware angepasst. Ziel ist es, im vierten Quartal 2020 den Betrieb, beginnend zunächst mit der Bauaufsicht Wohnungsbau, aufzunehmen.

61.3
Hannover / 20.05.2020

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen
und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss



CDU RATSFRAKTION
HANNOVER

10. Juni 2020

Änderungsantrag

gemäß der Geschäftsordnung des Rates der
Landeshauptstadt Hannover zu Drucksache 1085/2020
(Digitalisierung des Bauaktenarchivs)

Der Antragstext wird wie folgt **geändert**:

Antrag,

1. Das Bauaktenarchiv der Bauordnung durch ersetzendes Scannen vollständig zu digitalisieren
2. Die Digitalisierung im Scan-on-demand Verfahren nach Durchführung eines Vergabeverfahrens von einem externen Dienstleister **in spätestens fünf Jahren** durchführen zu lassen

Die entsprechend zu erwartenden Kosten sind in der Drucksache anzupassen.

Begründung:

Ein Scanzeitraum von 10 Jahren ist zu lang für einen Vorgang, der schon längst hätte erfolgen müssen. Die Digitalisierung muss deutlich offensiver angegangen werden. Da die Dienstleistung von einem externen Dienstleister erfolgen soll, kann die Landeshauptstadt Hannover den zu veranschlagenden Scanzeitraum halbieren, ohne das die Arbeitsbelastung beim städtischen Personal darunter leidet.


Jens Seidel
Vorsitzender

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr.	1199/2020
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	

hanova WOHNEN GmbH – Gewinnverwendung 2019

Antrag,

den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der hanova WOHNEN GmbH anzuweisen,

- der Ausschüttung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 6.803.471,94 € sowie
- der Auflösung der Gewinnrücklagen in Höhe von 3.831.399,16 € zum Zwecke der Ausschüttung

und somit einer Gesamtausschüttung in Höhe von 10.634.871,10 € an die Gesellschafterinnen, die sich entsprechend der Beteiligungsverhältnisse auf die Gesellschafterinnen (90 % Landeshauptstadt Hannover, 10 % Sparkasse Hannover) verteilt, zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind bei diesem Sachverhalt nicht relevant.

Kostentabelle

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt Hannover verweisen wir auf die Ausführungen in der Begründung des Antrages.

Begründung des Antrages

Aufgrund des Jahressteuergesetzes 2008 wurde seinerzeit beschlossen, Gewinnausschüttungen für einen begrenzten Zeitraum bis 2020 zu verschieben (Drucksache Nr. 1640/2008). Vor diesem Hintergrund hat die hanova WOHNEN GmbH ursprünglich im Wirtschaftsplan für 2020 eine Ausschüttung in Höhe von 20.000.000,00 € an die Gesellschafterinnen vorgesehen, diese wurde gleichlautend mit 18.000.000,00 € (brutto, Anteil der Landeshauptstadt Hannover) in den Haushaltplan 2019/2020 der Landeshauptstadt Hannover aufgenommen.

Der Gewinnverwendungsvorschlag der Geschäftsführung sieht nunmehr einen reduzierten Ausschüttungsbetrag von 10.634.871,10 € vor. Damit wird die für das Jahr 2020 ursprünglich geplante Gewinnausschüttung von 20.000.000,00 € um 9.365.128,90 € reduziert. Dieser gekürzte Betrag bleibt damit als Kapitalstärkung im Unternehmen, welches im besonderen Maße dazu beiträgt, Corona bedingte Auswirkungen abzumildern sowie das Unternehmen für kommende Herausforderungen im Bereich der Daseinsfürsorge gut aufzustellen.

Der Aufsichtsrat der hanova WOHNEN GmbH hat in seiner Sitzung vom 24.04.2020 den Jahresabschluss der hanova WOHNEN GmbH zum 31.12.2019 festgestellt und der Gesellschafterversammlung eine Ausschüttung in Höhe von 10.634.871,10 € empfohlen.

Der Gesamtbetrag der Ausschüttung in Höhe von 10.634.871,10 € verteilt sich entsprechend der Beteiligungsverhältnisse folgendermaßen auf die Gesellschafterinnen:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 1) Landeshauptstadt Hannover | 9.571.383,99 € |
| 2) Sparkasse Hannover | 1.063.487,11 € |

Es ergibt sich somit für den Haushalt der Landeshauptstadt Hannover eine Mindereinnahme von 8.428.616,01 € (brutto) gegenüber Plan.

Ein entsprechender Gewinnverwendungsbeschluss ist in einer Gesellschafterversammlung zu fassen.

20.20
Hannover / 29.05.2020